

BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche
Bekanntmachungen

Standesamtliche
Nachrichten

Aktuelles
aus den Vereinen

Kultur

Schulnachrichten

Freizeit

Kirchliche
Nachrichten

Soziale Dienste

Tourist-Informationen

Gemeinsame
Bekanntmachungen



"Der Weg ist lang, aber am Ende des
Tunnels sieht man schon das Licht"

Foto Bollenbacher Steg: Hermann Schmider

Freitag, 08. Mai 2020

Nr. 19



NOTRUF

Notfallrettung/Notarzt (europaweit)	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Krankentransport	0781 19222
Polizeirevier Haslach	975920
Ortenau Klinikum Wolfach	07834 9700
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim	07821 930
Ortenau Klinikum Offenburg	0781 4720
Gift-Notruf	0761 19240
Telefonseelsorge	0800 1110222
(Kostenfrei)	
Strom- und Wasserversorgung	2621
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen (Stadtwerke Haslach)	
Stromversorgung-Störungsdienst	078212800
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach (E-Werk Mittelbaden)	
Wasserversorgung -Störungsdienst	siehe Gemeinde-
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach,	verwaltungen
Steinach	Tel. 3848, Mobil: 01757211505
Gasversorgung badenova Störungsdienst	08002767767



BEHÖRDEN-SPRECHSTUNDEN

Haslach

Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0

Montag – Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Freitag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	
Internet: http://www.haslach.de	Zentrale e-mail: stadt@haslach.de

Notar Dr. Thomas Vogt, Am Marktplatz 6, 77716 Haslach

Tel. 992980, Fax: 9929899, E-Mail: zentrale@notar-vogt.de

Öffnungszeiten:	Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
		und 14.00 – 16.30 Uhr
	Termine nur nach Vereinbarung	

Polizeirevier Haslach

Schwarzwaldstr.16

Tel. 975920

Fax 9759229

Rund um die Uhr persönlich und telefonisch erreichbar.

Postagentur Haslach

Lindenstr. 1

Montag bis Freitag 9.00 - 12.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

TÜV Haslach, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340

Donnerstag

8.00 - 12.00 Uhr
12.30 - 16.00 Uhr

Fischerbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 38

Tel. 91900

Fax 919020

Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Termine gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: gemeinde@fischerbach.de · Internet: <http://www.fischerbach.de>

Freiw. Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038

Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0177 3394746

Forstrevierleiter Frank Werstein, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618,

Mobil: 0162 2535770, E-Mail: Frank.Werstein@ortenaukreis.de

Hofstetten

Gemeinde Hofstetten

Hauptstr. 5

Tel. 07832 91290

Fax 07832 91290

Internet: <http://www.Hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Montag-Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Mühlenbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 24

Tel. 07832 91180

Fax 07832 911820

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Montag-Mittwoch 7.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 7.30 - 12.00 Uhr

Freitag 13.30 - 18.30 Uhr

7.30 - 12.30 Uhr

Steinach

Gemeindeverwaltung

Kirchstraße 4

Tel. 07832 91980

Fax 07832 919820

Montag - Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr

Montag, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 13.00 Uhr

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Ortsvorsteher Xaver Rockenstein, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Forstrevierleiter Günter Schmidt, Tel. 1842, Fax 994127, Handy 01622535777

Postagentur

bis auf Weiteres folgende Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 9.00 – 12.30 Uhr
Samstag: geschlossen

Hauptstraße 17

Tel. 2535

REDAKTIONSSCHLUSS-ÄNDERUNG

Redaktionsschluss vorverlegt!
Aufgrund des Feiertages "**Christi Himmelfahrt**"
am 21. Mai wird der Redaktionsschluss auf
Montag, 18. Mai, 16.00 Uhr vorverlegt.



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

NOTRUFNUMMERN

Mo., Di., Do.: ab 19 Uhr – Mi., Fr.: ab 13 Uhr – Sa., So. und gesetzl. Feiertage: 24 Stunden – unter der Rufnummer 116 117

Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117

Augenärztliche Notrufnummer: Tel.: 01806 078100

Zahnärztliche Notrufnummer: 0180322255511

Tierärztlicher Notdienst: zu erfragen beim Haustierarzt

Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr.

Freitag, 08.05.2020: Apotheke Steinach

Tel.: 07832 - 9 18 40, Hauptstr. 29, 77790 Steinach

Samstag, 09.05.2020: Stadt-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 22 91, Hauptstr. 26, 77716 Haslach im Kinzigtal

Sonntag, 10.05.2020: Stadt-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 50 07, Nordracher Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach

Montag, 11.05.2020: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 34 29, Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal

Dienstag, 12.05.2020: Apotheke Iff Hausach

Tel.: 07831 - 2 71, Eisenbahnstr. 68, 77756 Hausach

Mittwoch, 13.05.2020: Bären-Apotheke Biberach

Tel.: 07835 - 81 58, Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach/ Baden

Donnerstag, 14.05.2020: Burg-Apotheke Hausach

Tel.: 07831 - 67 36, Hauptstr. 32, 77756 Hausach

Freitag, 15.05.2020: Kloster-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 88 89, Klosterstr. 2, 77716 Haslach im Kinzigtal

Samstag, 16.05.2020: Apotheke am Kurgarten Zell

Tel.: 07835 - 32 33, Hauptstr. 169,
77736 Zell am Harmersbach (Unterharmersbach)

AMTSBLATT DER STADT HASLACH
UND DER GEMEINDEN FISCHERBACH, HOFSTETTEN,
MÜHLENBACH UND STEINACH.

Herausgeber sind die Bürgermeisterämter.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

der jeweilige Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr.

Verlag, Druck, gewerbliche Anzeigen und gewerbliche
Beilagen sowie private Anzeigen: ANB Reiff-Verlagsgesellschaft
& Cie GmbH · Marlener Str. 9 · 77656 Offenburg · Telefon 0781/
504-14 55 · Fax 0781/504-1469 · E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
www.anb-reiff.de



Stadtnachrichten aus Haslach im Kinzigtal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Philipp Saar
Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de



Stadtnachrichten *amtlich und aktuell*

Haslacher Stadtverwaltung nach wie vor geöffnet - im Corona Modus zur Sicherheit der Kunden und der Mitarbeiter

Seit Beginn der Corona Krise ist die Rathausstür zwar für Spontanbesuche geschlossen aber nach wie vor können Bürgerinnen und Bürger im Rathaus ihre notwendigen Geschäfte erledigen und Anliegen vorbringen; denn seit Beginn der Krise arbeitet das Haslacher Rathaus mit Terminvereinbarung. Nach telefonischer Vereinbarung kann man so jederzeit den zuständigen Sachbearbeiter sprechen.

Auch die Tourist Info hat bei geschlossener Türe ihre Telefonnummer hinterlegt. Das Kundencenter der Stadtwerke bleibt vorerst geschlossen, die Werke sind aber telephonisch und per E-Mail für die Kunden da.

Die Formel lautet insgesamt ganz einfach: trotz geschlossener Türe sind Bürgerinnen und Bürger mit Terminvereinbarung und Alltagsmaske bei der Haslacher Kommunalverwaltung willkommen.



Hinweis Wochenmarkt

Für den Wochenmarkt gilt weiterhin, dass der Marktbesuch auf den Einkauf zu beschränken ist und Gruppenbildung/Ansammlungen zu vermeiden sind. Der Mindestabstand von 1,50 m zueinander ist zwingend einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.

Das Radfahren auf dem Wochenmarkt ist nicht erlaubt. Radfahrer müssen absteigen, das Fahrrad ist im Marktbereich zu schieben.

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Bürgeramt

Haslach liefert!

Unterstützen Sie Ihre örtlichen Gastronomiebetriebe, nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice!

Für alle die nicht ins Internet kommen nachfolgend die Auflistung der Gastronomiebetriebe die einen Abhol- und Lieferservice bieten.

Trotz geschlossener Gaststätten können Sie so unkompliziert "Speis und Trank" beziehen.

Abhol- und Lieferservice bieten an:

Gasthaus Kanone

Tel.: 07832/977511

- Abholservice 18 - 20 Uhr
- telefonische Bestellung
- Wir bieten Schnitzel, Rahmschnitzel, Salate und Wildgulasch.
- Bitte Teller oder Behältnisse mitbringen.

Kinzig Food

Tel.: 0157/79896912

- Lieferung ab 35 €
- Speisekarte (nachfragen)

Gasthaus Ochsen

Tel.: 07832/995890 oder 0176/74736744

- Abholservice nach telefonische Rücksprache
- Kleine Speisekarte kann per WhatsApp, Fax oder E-Mail geschickt werden

Pizzeria Piccolo Nido

Tel.: 07832/9740620

- Abholservice von 11:30-14:00 Uhr und 17:00-21:00 Uhr

Ristorante & Pizzeria Oronzo

Tel.: 07832/2345

- Montag Ruhetag
- Abholservice von Dienstag bis Samstag von 12:00-14:00 Uhr und 17:00-21:00 Uhr
- Sonn- und Feiertags von 12:00-21:00 Uhr

Gasthaus Eselsbeck

Tel.: 0152/28508646

- Lieferservice täglich von 15:00-20:00 Uhr
- Bestellungen ab 40,- € bekommen 10% Gutscheinrabatt

Gasthaus Aiple

Tel.: 07832/977795

- Abholservice
- Zeiten und Speisekarte finden Sie auf der Homepage

Hellas - griechisches Restaurant

Tel.: 07832/979797

- Abholservice von Donnerstag bis Sonntag (11:00-20:00 Uhr)
- nach telefonischer Vorbestellung

Zum Raben

Tel.: 07832/975508

- Abholservice von Donnerstag bis Sonntag (17:00-21:00 Uhr)
- an diesen Tagen telefonisch erreichbar ab 16.30 Uhr
- Speisekarte finden Sie auf der Homepage und auf Facebook (zum Raben)

hasan's pizza und kebab

Tel.: 07832/67817

- Abholservice

Asia Pizza und Kebab

Tel.: 07832/977989

- Abholservice Montag bis Sonntag (12:00-21:00 Uhr)
- Dienstag ist Ruhetag

Simsnack

Tel.: 0170/1828988

- Liefer- und Abholservice von 11:30-14:00 Uhr
- Lieferservice nur in Haslach und ab 10 Burger

Mitteilung für unsere Grundsteuerzahler

Hiermit möchten wir die Steuerzahler, welche der Stadtkasse **kein** SEPA-Lastschriftmandat für die Grundsteuer erteilt haben, auf den Fälligkeitstermin **per 15.05.2020** hinweisen.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Sparkasse Haslach-Zell

IBAN: DE18 6645 1548 0000 0090 78

BIC: SOLADES1HAL

Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG

IBAN: DE12 6649 2700 0088 4009 09

BIC: GENODE61KZT



FUNDSACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Geldbeutel mit Geldbetrag (in Hauptstraße)

- 3 Schlüssel am Ring mit Anhänger "Malorca" (gefunden 28.04. Netto-Parkplatz)
- 1 BKS-Schlüssel an einem blau-weiß gestreiften Band (Zebrastreifen Sägerstraße)

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

www.haslach.de / Rathaus & Service / Bürgerservice / Fundbüro



ABFALL-BESEITIGUNG

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Badstraße 20, 77652 Offenburg
Info-Hotline der Abfallberatung: 0781/805-9600

Info-Hotline für Abfallgebühren und Behälter: 0781/805-6000
E-Mail: abfallwirtschaft@ortenaukreis.de

Homepage: www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de
Behälterbestellungen und/oder Behälteränderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen werden. Bitte geben sie uns hierzu ihre Kundennummer und das Leistungskonto an.

Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:

Frau Simone Volk,
Am Marktplatz 1, 77716 Haslach
Tel.: 07832/706-137,
E-Mail: s.volk@haslach.de

Leerung der Mülltonnen:

Graue Tonne:

Montag, den 18.05.
im Stadtteil Bollenbach
Mittwoch, den 20.05.
im Stadtteil Schnellingen
Mittwoch, den 20.05.
im Stadtbezirk Haslach

Grüne Tonne:

Mittwoch, den 13.05.
im Stadtteil Schnellingen
Donnerstag, den 14.05.
im Stadtteil Bollenbach
Donnerstag, den 14.05.
im Stadtbezirk Haslach

Gelbe Säcke:

Montag, den 11.05. in den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen
Mittwoch, den 13.05.
im Stadtbezirk Haslach

Nächste Altpapiersammlung (FFW):

Samstag, den 27.06.
in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

Nächste Problemstoffsammlung:

Samstag, den 12.09.
von 09.00 bis 16.00 Uhr
Standort: Markthalle Haslach

Nächster Warentauschtag:

Samstag, den 10.10.
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Standort: Markthalle Haslach

Abholung von Grünabfällen:

Freitag, den 13.11. in den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen
Dienstag, den 17.11.
im Stadtbezirk Haslach

Batteriebehälter:

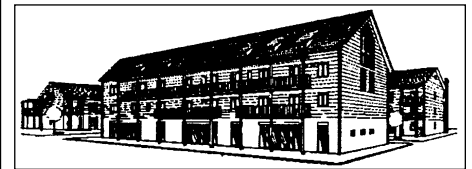
Bitte geben Sie ihre Altbatterien im Handel zurück oder bei der mobilen Problemstoffsammlung ab.

Korktonne:

Auf dem Klosterparkplatz
(bei den Glascontainern)

Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr + von 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr



STADTBÜCHEREI IM BÜRGERHAUS DER STADT HASLACH

Stadtbücherei wieder geöffnet!

Die Stadtbücherei öffnet seit Donnerstag, 23.04.2020 wieder vorsichtig die Tore für den Publikumsverkehr.

Um die Infektionsgefahr möglichst gering zu halten, gelten folgende Regeln:

1. Ein- und Ausgang sind getrennt voneinander. Bitte benutzen Sie zum Betreten der Bücherei ausschließlich den Eingang über unsere Terrasse auf der Rückseite des Bürgerhauses. Die Tür Richtung Foyer ist der Ausgang.
2. Benutzen Sie eine Mund-Nasen-Abdeckung und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. (Ein Desinfektionsspender steht bereit.)
3. Der Zugang ist begrenzt. Als "Eintrittskarte" dienen unsere Medienkörbe, deren Griffe wir regelmäßig desinfizieren. Auch Kinder müssen einen Korb nehmen. Ist gerade kein Korb am Eingang verfügbar, müssen Sie warten oder später wiederkommen.
4. Achten Sie darauf, mindestens 1,50m Abstand von anderen Nutzern oder den Bücherei-Mitarbeiterinnen zu halten.

5. Bitte halten Sie sich nicht länger als notwendig in der Bücherei auf. Der Aufenthalt zum Arbeiten und/oder (Vor-)Lesen ist nicht möglich. Auch die Computer-/Internet-Plätze sind gesperrt. Suchen Sie sich zügig die Medien aus, die Sie ausleihen möchten, lassen Sie diese an der Theke verbuchen und verlassen die Bücherei wieder - aus Rücksicht auf die anderen Nutzer.
6. Bitte geben Sie Ihre Medien über den Rückgabecontainer ab.
7. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die kontaktlose Ausleihe über das Fenster zu nutzen. Hierfür müssen Medien telefonisch oder per E-Mail bestellt werden und können dann zu einem vereinbarten Termin am Außenfenster der Bücherei abgeholt werden.



**Haslach BiG -
Bibliothek der
Generationen**

**BiG vorübergehend
geschlossen**

Die Bibliothek der Generationen ist zur Zeit geschlossen. Alle Medien wurden bis zum 15.06.2020 verlängert. Es fallen in dieser Zeit also keine Säumnisgebühren an. Sobald wir wieder öffnen können, werden wir an dieser Stelle darüber informieren.



**KOMMUNALE
JUGEND- UND
SOZIALARBEIT**



**BiG –
Erwachsenenbildung**

**Raum für
Erwachsenenbildung**

In der Bibliothek der Generationen (BiG) finden regelmäßig Veranstaltungen, Kurse und Vorträge aus verschiedenen Bereichen statt (Entspannung, Gesundheit, Gedächtnistraining, etc.). Haben auch Sie Interesse an unseren Räumlichkeiten? Dann kontaktieren Sie uns. Ansprechpartnerin: Regina Adam, buecherei@haslach.de, 07832 9609394 oder 07832 918212

Wochenplan

Kommunale Jugend- und Sozialarbeit Haslach KW 20

Montag
11.5.

Telefonkontakt mit der Schulsocialarbeit

Frau Jilg (Sekundarstufe) 07832/ 9754 110 0187 96033118

Frau Kiehle (Grundschule) 07832/ 9754 149

Dienstag
12.5.

Telefonkontakt mit der Schulsocialarbeit

Frau Jilg (Sekundarstufe) 07832/ 9754 110 0187 96033118

Frau Kiehle (Grundschule) 07832/ 9754 149

Hausaufgabenbetreuung über Zoom/ Skype 10.00 - 12.00 Uhr Bitte vorher unter 07832 8040 anmelden.

Jugendhaus Live Stream über Instagram @jugendhaus_haslach 14.00 - 15.00 Uhr Thema: Die Spiele der etwas anderen Art

Video Sprechstunde über Zoom/ Skype 15.30 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch
13.5.

Telefonkontakt mit der Schulsocialarbeit

Frau Jilg (Sekundarstufe) 07832/ 9754 110 0187 96033118

Frau Kiehle (Grundschule) 07832/ 9754 149



Digitales Werwolf über Skype oder Zoom
Kontakt: tanzer@haslach.de
16.30 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag
14.5.

Telefonkontakt mit der Schulsocialarbeit

Frau Jilg (Sekundarstufe) 07832/ 9754 110 0187 96033118

Frau Kiehle (Grundschule) 07832/ 9754 149

Hausaufgabenbetreuung über Zoom/ Skype 10.00 - 12.00 Uhr Bitte vorher unter 07832 8040 anmelden.

Jugendhaus Live Stream über Instagram @jugendhaus_haslach 14.00 - 15.00 Uhr Thema: Abstimmung auf Instagram

Video Sprechstunde über Zoom/ Skype 15.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag
15.5.

Telefonkontakt mit der Schulsocialarbeit

Frau Jilg (Sekundarstufe) 07832/ 9754 110 0187 96033118

Frau Kiehle (Grundschule) 07832/ 9754 149

Hausaufgabenbetreuung über Zoom/ Skype 10.00 - 12.00 Uhr Bitte vorher unter 07832 8040 anmelden.

Jugendhaus Haslach
Jugendhaus Zoom Quiz 15.30 Uhr - 17.00 Uhr

Schulsozialarbeit

Aufgrund der teilweisen Schulöffnungen wird das Team der Schulsozialarbeit, Frau Jilg und Frau Riehle, ab KW 18 wieder von Montag bis Freitag an der Schule erreichbar sein.

Sie können uns gerne per Mail oder Telefon kontaktieren. Falls wir nicht im Büro sind, sprechen Sie uns bitte auf den Anrufbeantworter. Wir rufen dann umgehend zurück.

NEU: Frau Jilg (Schulsozialarbeit) ist nun auch per WhatsApp unter 0157 3533115 erreichbar.

Kontaktdaten:
Christine Riehle (Grundschule):
riehle@haslach.de, 07832 9754 169
Samira Jilg (Sekundarstufe):
jilg@haslach.de, 07832 9754 110,
WhatsApp für Schülerinnen und Schüler:
0157 3533115

INTEGRATIONSARBEIT

Integrationsarbeit

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach. Ihre Aufgabe besteht darin, Menschen mit Migrationshintergrund bei der Teilhabe an vorhandenen Gesellschaftsstrukturen zu unterstützen, sowie eine interkulturellen Öffnung der kommunalen Gemeinschaft zu fördern. Hauptziel ist hierbei stets ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben aller Menschen in Haslach.

Kontakt:
Integrationsbeauftragte
Tabitha Eisenmann
Eisenmann@haslach.de
07832 5215

 **AUS ARBEIT UND WIRTSCHAFT**

Familie Messner spendet Kommune 100 FFP 2 Masken

Tim Messner vom "Bestattungshaus Messner" hat im Namen des Familienbetriebes 100 Schutzmasken des Typs FFP2 besorgt und diese am Montag Bürgermeister Saar zur Verwendung für die kommunalen Bediensteten übergeben. Der Spendenwert beträgt über 500 Euro. Bürgermeister Philipp Saar zeigte sich sehr erfreut über diese Spende des hoch-

wertigen Maskentyps; denn gerade die Mitarbeiter der Bereiche Stadtwerke und Bauhof, die durch zahlreiche Außenarbeiten Kontakte nur bedingt vermeiden können, profitierten von diesem deutlich verbesserten Schutz durch die FFP2 Masken genauso wie die Kunden, mit denen sie Kontakt hätten. Saar bedankte sich ausdrücklich für die großartige Spende und vor allen Dingen auch für die fürsorgliche Voraussicht der Familie Messner, die diese Masken nämlich recht frühzeitig orderte, und die nun den städtischen Bediensteten im Außendienst bestens zu Gute kommen.



KIRCHENMUSIK UND KIRCHENCHÖRE

Kath. Kirchenchor, Adoramus-Chor, Kinderchor und Jugendchor Mutabor

Verantwortlicher Kirchenmusiker:
Bernhard Mussler,
Telefon: 0 78 32 / 91 57 96

 **VEREINS-NACHRICHTEN**

Redaktionsschlussänderung
Redaktionsschluss vorverlegt!
Aufgrund des Feiertages "**Christi Himmelfahrt**" am 21. Mai wird der Redaktionsschluss auf **Montag, 18. Mai, 16.00 Uhr** vorverlegt.

 **Kastenkeller Haslach**

Liebe Kastenkellerfreunde. Aufgrund der aktuellen Lage bleibt der KK bis auf Widerruf geschlossen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und teilen Ihnen mit, sobald wir wieder öffnen können.

Das Kastenkellerteam

 **Katholische Arbeitnehmer Bewegung**

Corona / KAB / Uganda
Die Kath. Arbeitnehmerbewegung (KAB) Haslach will helfen
Wir von der KAB-Gruppe Haslach möchten auf das Leid aufmerksam machen, das im Moment die ohnehin schwer gebeutelten sog. Entwicklungsländer heimsucht und versuchen, direkt bei den "kleinen Leuten" zu helfen. Dies ist gewährleistet durch die Kontakte, die unsere 2. Vorsitzende Johanna Schwidergall, in Uganda hat.

Die KAB als Sozialverband ist über das Weltnotwerk mit vielen Ländern solidarisch verbunden, so auch u. a. mit Afrika, hier speziell mit UGANDA, einem der ärmsten Länder der Welt. Uganda ist ein Staat mit etwa 32 Mio Einwohnern, wobei das Durchschnittsalter der Bevölkerung bei ca. 16 Jahren liegt. Welches Potential ist hier vorhanden! Leider haben die wenigsten Menschen eine wirkliche Alternative, denn korrupte Staatsführung, Übergriffe auf Leben und freie Meinung, eins der schlechtesten Gesundheitssysteme der Welt und keine Zukunftsperspektive zwingen viele der Bewohner dazu, mehr zu vegetieren als zu leben.

In diese an sich immerwährende Situation ist nun auch noch der Corona-Virus eingedrungen. Dadurch, dass Uganda der Transitweg für Waren aus Kenia nach Ruanda und dem Kongo ist, gibt es praktisch keine Kontrolle über den Virus.

Der Staat hat reagiert mit dem, was auch hier bei uns geschah: mit Ausgangssperren. Das ist aber für ein Volk, dessen Leben sich meist auf den Märkten abspielt, wo die geringen Güter verkauft werden, fast nicht machbar.

Nahrungsmittel wurden von der Regierung versprochen, aber nur ganz unzureichend ausgeliefert. Wer sich auf den Weg macht, etwas Essbares zu organisieren, läuft Gefahr, von der Miliz erschossen zu werden.

Diese Informationen haben wir von Johanna Schwidergall, die das Land am Viktoriasee sehr gut kennt und immer wieder Insider-Informationen durch Freunde erhält. So schrieb neulich Fr. Denis, der Weltpräses der KAB ist, dass die Leute in ihren Häusern vor Hunger schreien.

Bevor sich Corona breitmachte, gab es eine große Heuschreckenplage, dann durch eine außerordentliche Regenzeit Überschwemmungen, und nun das Virus.

Wenn Sie uns bei dieser Aktion helfen möchten, wären wir sehr froh und dankbar dafür. Es gibt das Sprichwort von den vielen kleinen Leuten, die an vielen kleinen Orten Gutes tun und dabei das Angesicht der Welt verändern - hier haben wir eine Chance, das zu tun!

Das Spendenkonto besteht bei der Kirchengemeinde Lauffen ob Rottweil und hat folgende Nummer: IBAN DE85 6425 0040 0000 8632 16, Stichwort: Ugandahilfe J. Schwidergall. Spendenquittungen werden bei Bedarf ausgestellt.

Wir danken für Ihre Unterstützung.

Für die KAB Haslach
Gotthard Vetter, Dorit Kern



Katholische Junge Gemeinde

Aufgrund der aktuellen Lage können zur Zeit keine Gruppenstunden stattfinden. Zeltlager: 17.08-28.08.2020
Anmeldungen für das Zeltlager können weiterhin auf dem Pfarramt in Haslach abgeholt werden.



KILUG
Kinzigtaler Linux User Group

Zweites KiLUG-Onlinetreffen

Aufgrund der aktuellen Situation haben wir uns entschieden unser Treffen weiterhin vorübergehend ins Internet zu verlegen. Wir werden dieses mal keinen Vortrag wie üblich halten, haben allerdings vor das ganze als einen gemütlichen Stammtisch zu gestalten. Bringt gerne Fragen und Wünsche mit und stellt euch schon einmal ein Getränk kalt und haltet Knabberereien bereit.

Für das Treffen werden wir wieder ein browserbasiertes System verwenden, dass keine Installation benötigt. Die Adresse hierfür lautet www.kilug.de/onlinetreffen. Einfach diese Webadresse anwählen und ihr werdet direkt zum richtigen Link weiter geleitet. Ein Rechner mit Mikrofon sollte es schon sein und eine Webcam trägt sicher auch zum Spaß bei, ist aber keine Pflicht.

Wir hoffen ihr bleibt uns trotz der Umstände auch weiterhin treu und wir freuen uns sehr darauf euch bei unserem Onlinetreffen zu sprechen oder auch sehen. Wir treffen uns am **Donnerstag, 14. Mai 2019 um 19.30 Uhr auf www.kilug.de/onlinetreffen**

Schaltet euch zahlreich zu, ihr seid alle herzlich willkommen.

Keine Zeit? Wir treffen uns regelmäßig jeden 2. Donnerstag des Monats um 19.30 Uhr im Gasthaus Aiple.

Noch Fragen?

www.kilug.de oder kontakt@kilug.de



Kleiderkarussell

Das Kleiderkarussell öffnet im Kasten-Kolpingsaal (hinter der kath. Kirche) am Freitag, den 15. Mai 2020.

BITTE BEACHTEN SIE DIE ÄNDERUNGEN:

1. Die **Annahme** ist von 15:00 bis 15:30 Uhr
2. Die **Ausgabe** ist von 15:30 bis 17:30 Uhr
3. Es dürfen sich **max. 2 Besucher** während der Annahme und Ausgabe **mit eigenem Mundschutz** ins Kleiderkarussell aufhalten

Mit dieser Maßnahme möchten wir nicht nur die Besucher sondern auch die Helfer schützen. Vielen Dank für euer Verständnis und Rücksichtnahme.

Es werden gebrauchte Kleider, die gut erhalten sind, an alle Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsenen jeden Alters abgegeben. Spielzeug für Kinder und Erwachsene und anderer Kinderbedarf gibt es ebenfalls.

Auch werden Kleider, Kinderbedarf und Spielsachen angenommen. Bitte die Kleider die angenommen werden in Taschen oder Säcken bringen.

Kartons geben wir Ihnen wieder mit. Bei größeren Mengen (mehr als 2 Säcke, Kartons oder Körben) rufen Sie uns bitte an. Wir nehmen gut erhaltene Kleider in allen Größen an.

Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer der Kolpingfamilie Haslach 0 78 32-9 78 97 13

Allgemeine Veranstaltungen

Alle anderen Veranstaltungen der Kolpingfamilie finden aufgrund der momentanen Lage noch nicht statt.

Wir wünschen euch, dass es euch gut geht und freuen uns euch bald gesund wiederzusehen.

Nähere Infos auf unserer Internetseite:
www.Kolping.mobi



Sportverein Haslach

Auf Grund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus findet weiterhin kein Spiel- und Trainingsbetrieb bei den Aktiven und Junioren Mannschaften statt. Des Weiteren wird das Training der Laufgruppe und der Badminton Abteilung weiterhin ausgesetzt.

Öffnungszeiten Clubhaus

Unter Regie des SV Haslach. Das Clubhaus ist bis auf weiteres geschlossen.

Das Clubhausteam sucht Verstärkung für den Wirtschaftsbetrieb. Interessierte (w/m/d) können sich unter 0176 82968196 melden.



Tisch-Tennis-Club 1963 Haslach e.V.

Bitte beachten!

Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung beendet!

Aufgrund der aktuellen Ereignisse hat sich das TTBW-Präsidium nochmals intensiv mit der Thematik zum Corona-Virus auseinandergesetzt. Dabei wurde beschlossen, dass der Spielbetrieb im Tischtennis Baden-Württemberg mit sofortiger Wirkung beendet wird.

Bitte beachten Sie dazu die Meldungen auf deren Homepage und fragen Sie Ihre Ansprechpartner des TTC-Haslachs über etwaige Änderungen bzw. deren Auswirkungen.

Das bedeutet konkret, dass die Saison für alle Mannschaften jeder Klasse des TTC Haslachs vorzeitig beendet wurde. Des Weiteren wird kein Training mehr stattfinden. Wann das Training wieder stattfinden wird, ist zurzeit ungewiss. Sie werden jedoch darüber informiert.



**UNIVERSITÄTS
KLINIKUM FREIBURG**
CCCF COMPREHENSIVE CANCER CENTER FREIBURG

TIGERHERZ
...WENN ELTERN KREBS HABEN

www.cccf-tigerherz.de

Fischerbach



Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider
Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · gemeinde@fischerbach.de · www.fischerbach.de



Maßnahmen zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

am vergangenen Samstag wurde die 7. Änderung der Corona-Verordnung (siehe grüner Teil) bekannt gegeben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:

- Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften werden ab dem 04.05.2020 wieder ermöglicht
- Museen dürfen ab dem 06.05.2020 wieder öffnen,
- **Öffentliche Spielplätze** dürfen ab dem 06.05.2020 wieder öffnen (Bolzplätze bleiben geschlossen). Grundsätzlich gilt: zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die zulässige Höchstzahl der Kinder auf dem Spielplatz ist auf maximal ein Kind pro 10 qm Gesamtfläche begrenzt. Erwachsene Begleitpersonen werden nicht in die maximale Belegungszahl eingerechnet, da sie sich oft am Rande des Spielgeländes aufhalten bzw. beim Spielen mit dem Kind aus dem eigenen Haushalt keinen Abstand einhalten müssen. Der Spielplatz darf nur von Kindern in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden. Gemeinsames Essen und Trinken der Kinder ist nicht erlaubt.
Da die Spielplatzgröße variiert, ist die **Nutzungsordnung** an jedem Spielplatz angebracht.
- Frisöre und Studios für kosmetische Fußpflege dürfen ab dem 04.05.2020 wieder öffnen.

- Die Zu- und Ausgangsbeschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wurde gelockert.
- Die Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen wird gestrichen (bisher § 6a). Somit können wieder alle zahnärztlichen Behandlungen durchgeführt werden.

Hinweis: nach Redaktionsschluss wird es neue erweiterte Verordnungen seitens der Landesregierung geben, die leider nicht mehr für dieses Bürgerblatt berücksichtigt werden konnten.

Ihre Gemeindeverwaltung

Mitteilung für unsere vierteljährlichen Grundsteuerzahler/innen

Hiermit machen wir die Grundstückseigentümer/innen darauf aufmerksam, dass am **15. Mai 2020** die 2. Grundsteuererrate für das Jahr 2020 abgebucht wird. Diejenigen Grundsteuerzahler/innen, welche vom Bankeinzug noch keinen Gebrauch machen, werden gebeten, die **2. Rate 2020** ebenfalls zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Grundstückseigner, welche sich für eine jährliche Zahlweise entschieden haben, sind von diesem Termin nicht betroffen. Deren Zahlungstermin ist der 01.07. des jeweiligen Jahres.

Bankverbindung:
Sparkasse Halsach-Zell,
IBAN: DE66 6645 1548 0000 0112 21,
BIC: SOLADES1HAL
Volksbank Kinzigtal eG,
IBAN: DE48 6649 2700 0090 4003 04,
BIC: GENODE61KZT

Überprüfung der Standsicherheit aller Grabmale

Im Rahmen der Verkehrssicherheitspflicht führen Mitarbeiter von Maier Natursteine GmbH aus Haslach in den nächsten Tagen eine Überprüfung der Standfestigkeit aller Grabmale auf dem hiesigen Friedhof durch. Sollten sich anlässlich der Standsicherheitskontrolle Beanstandungen ergeben, so wird dem Nutzungsberechtigten Gelegenheit gegeben, diese Mängel innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Gemeindeverwaltung Fischerbach wird die Grabnutzungsberechtigten schriftlich um Behebung der Gefahrenstellen bitten.



VEREINSNACHRICHTEN

Fischerbach Vereinsnachrichten

ACHTUNG - vorgezogener Redaktionsschluss!

Für den Erscheinungstermin am 22.05.2020, gilt ein vorgezogener Redaktionsschluss.

Wir bitten deshalb alle Schriftführer und Pressewarte der Vereine etc. ihre Texte und Berichte für das Bürgerblatt, Ausgabe **KW 21** bis **Montag, den 18.05.2020, 16.00 Uhr** in das Redaktionssystem einzustellen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Ende der Mitteilungen aus FISCHERBACH

Hofstetten



Nachrichten der Gemeinde Hofstetten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth

Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · gemeinde@hofstetten.com · www.hofstetten.com



Erreichbarkeit im Rathaus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in Absprache mit den Bürgermeisterkollegen der Raumschaft Haslach bleibt das Rathaus zunächst für den regulären Publikumsbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie weiter geschlossen. Wie bisher erbringen wir gerne trotzdem alle Dienstleistungen für Sie im Rahmen der sonst geltenden Öffnungszeiten (z.B. Passangelegenheiten, Einsichtnahmen). Sie können Ihre Anfragen bevorzugt per Telefon oder Email an uns richten, auch die Wahrnehmung persönlicher Termine ist nach vorheriger Absprache - wie zurückliegend auch - möglich. Bei Terminen im Rathaus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) erforderlich. Bislang haben wir die derzeitigen Herausforderungen für unsere Bürgerinnen und Bürger gut gemeistert. Helfen Sie mit, dass dies so bleibt. Bleiben Sie gesund. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Für das Rathaus-Team
Martin Aßmuth, Bürgermeister

Amtliche Hinweise zur Fuchssichtung

Aus der Bürgerschaft kamen verschiedene Rückmeldungen im Rathaus zu Fuchssichtungen und dessen Terrassenbesuchen im Dorf an. Die Gemeindeverwaltung hat Kontakt zu den einzelnen Jagdpächtern und dem Landratsamt aufge-

nommen. Zuständig ist die Untere Jagdbehörde. Gesetzlich vorgeschriebene Schonzeiten müssen eingehalten und weitere Bestimmungen beachtet werden. Bitte melden Sie sich im Falle einer Sichtung direkt an die einzelnen Jagdpächter im Ort. Bitte denken Sie daran: Auch vom Fuchs können Krankheiten wie z.B. der Fuchsbandwurm ausgehen. Bitte stellen Sie kein offenes Katzen- oder Hundefutter in den Frei- bzw. Außenbereich und decken Sie die Sandkästen ab. Gerade in der derzeit schul- und kindergartenfreien Zeit bitten wir um besondere Aufsicht der Eltern im heimischen Garten.

2. vierteljährliche Grundsteuerrate

Mitteilung für unsere Grundsteuerzahler

Hiermit möchten wir die Grundstückseigentümer darauf aufmerksam machen, dass am 15.05. die zweite vierteljährliche Grundsteuerrate fällig wird. Grundstückseigner, welche sich für eine jährliche Zahlungsweise entschieden haben, sind von diesem Termin nicht betroffen. Deren Zahlungstermin ist der 01.07. des jeweiligen Jahres.

Bankverbindung:
Gemeindeverwaltung Hofstetten
Konto: 7189 BLZ: 664 515 48
IBAN: DE96 6645 1548 0000 0071 89
BIC: SOLADES1HAL

Bitte um Kleiderspenden Größe 68-86 (Mädchen)

Liebe Hofstetterinnen und Hofstetter, bereits in der Vergangenheit haben sie mehrfach bewiesen, dass sie stets bereit sind, zu helfen.

Heute treten wir einmal mehr mit einer Bitte an sie heran. Sollten sie noch Baby- und Kleinkindbekleidung für Mädchen (Größe 68-86) besitzen, so würden wir uns über ihre Spende sehr freuen. Im Voraus vielen Dank für ihre anhaltende Hilfsbereitschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Elke Herr (Integrationsbeauftragte)



Sommerspaß-Programm 2020

Wir hoffen auf bessere Zeiten nach der Krise und glauben fest daran, dass es in den Sommerferien ein **Hofstetter-Sommerspaß-Programm** geben wird, um den Kindern die Ferienzeit abwechslungsreich zu gestalten.

Wir können aber nur ein attraktives Programm anbieten, wenn erneut viele Hofstetter Vereine, Gruppierungen sowie engagierte Privatpersonen bereit sind, einen Beitrag zu leisten.

Wir bitten Ihre Mitwirkung bis spätestens 15.06.2020 auf dem Rathaus bei Frau Matt, Tel. 9129-0 oder Jessica.Matt@hofstetten.com anzumelden.

Wir freuen uns sehr über jeden Beitrag und eine rege Beteiligung.

Bürgermeisteramt



**ABFALL-
BESEITIGUNG**

Graue Tonne/Restmüllsäcke: Dienstag,
12.05.2020



**VEREINS-
NACHRICHTEN**



**Trachten- und
Volkstanzgruppe
Hofstetten e.V.**

Waldseefest 2020 Abgesagt!

Leider müssen wir aus aktuellem Anlass unser Waldseefest vom 30.-31.Mai absagen. Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr wieder viele Gäste begrüßen können. Unsere Generalversammlung wird auch verschoben. Sobald es die Situation zulässt wird sie nachgeholt.

Eure Trachten und Volkstanzgruppe

Ende der Mitteilungen aus HOFSTETTEN

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU

Offenburger Tageblatt

Acher-Rench-Zeitung

Kehler Zeitung

Lahrer Anzeiger

iPad-Kombi PLUS

- Täglich digital
- Gedruckte Wochenend-Ausgabe
- Inklusive iPad 2019



Ab **42,95 €** / Monat
Jetzt bestellen!

07 81 / 504-55 55

leserservice@reiff.de

www.mittelbadische.de

Mühlenbach



Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner
Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · gemeinde@muehlenbach.de · www.muehlenbach.de



Gemeindeverwaltung ab 11. Mai wieder eingeschränkt geöffnet

Unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften ist die Gemeindeverwaltung ab Montag, 11.05.2020 für sämtliche Dienstleistungen wieder für Sie da.

Persönliche Termine im Bürgerbüro sind am Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel: 07832 / 9118-0 möglich.

Für alle anderen Dienstleistungen ist ebenso eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Im Bürgerbüro sind entsprechende Hygieneschutzmaßnahmen getroffen. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, bei der persönlichen Vorsprache die Hygienestandards und Abstandsgebote zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass ein Zutritt in das Rathaus nur mit Mund-Nasenschutz gestattet ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01. April 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.837.822
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 3.633.567
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	204.255
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	204.255

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.637.822
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 3.333.567
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	304.255
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	86.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 106.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 20.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	283.955
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 76.400
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 76.400
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	207.555

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **0,00 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000 EUR.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 v. H.** der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf **340 v. H.** der Steuermessbeträge.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif; die Gesetzmäßigkeit wurde gemäß § 81 Abs.2 i.V.m. § 121 Abs.2 GemO vom Landratsamt Ortenaukreis am 27.04.2020 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs.3 GemO vom 11.05.2020 bis 18.05.2020 im Rathaus öffentlich aus.

Mühlenbach, den 07.Mai 2020

Helga Wössner, Bürgermeisterin

Zurückschneiden von Anpflanzungen

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild von Mühlenbach und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Allerdings kommt es an Fuß-, Radwegen und Fahrbahnen immer wieder zu Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken.

Wir möchten daher alle Grundstückseigentümer und Grundstückspächter bitten, ihre Pflanzungen entlang der öffentlichen Wege und Plätze auf die folgenden Punkte hin zu überprüfen und ggf. zurückzuschneiden:

- Die freie Durchfahrthöhe über der Fahrbahn muss 4,5 m betragen;
- Die freie Durchgangshöhe von Gehwegen muss mindestens 2,50 m betragen; beide Werte sollten auch bei schweren und regennassen bzw. schneebelasteten Ästen eingehalten werden.
- Bei Geh- und Radwegen ist die Bepflanzung bis an die Gehwegkante zurückzuschneiden, so dass der Weg in der ganzen Breite für die Verkehrsteilnehmer nutzbar bleibt.
- Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden und sollten rechtzeitig wahrnehmbar sein. Dies gilt auch für Straßennamensschilder.
- Straßenleuchten sollten ebenfalls von Pflanzen und Sträuchern freigehalten werden.

Bitte nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie die genannten Punkte. Besonders gefährdet sind Kinder, die mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen sowie ältere oder behinderte Mitmenschen. Werden diese durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Fahrbahn verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr. Bitte bedenken Sie hierbei, dass Sie als

Grundstückseigentümer oder Grundstückspächter verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht werden können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Entfernen bzw. ein radikaler Rückschnitt von Hecken im Zeitraum von Anfang März bis Ende September nicht erlaubt ist, da es sich hierbei um die Brut- und Nistzeit der Vögel handelt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Mühlenbach

Liebe Kinder,

Malaktion



inzwischen sind in diesen Coronazeiten schon einige Wochen vergangen und wir alle warten darauf, dass wir uns endlich freier bewegen können. Sicherlich freuen sich die meisten auch, wenn sie wieder in den Kindergarten und in die Schule gehen können. **Die Spielplätze sind für euch inzwischen geöffnet**, leider dürfen sich aber noch nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig auf dem Spielplatz aufhalten und ihr solltet beim Spielen auch Abstand einhalten.

Viele von euch haben in den letzten Wochen viel gebastelt und gemalt und auch einiges an Türen und Fenstern aufgehängt. Wir hatten selbst in den letzten Wochen im Blättle immer wieder Themen für Bilder vorgeschlagen und versprochen, dass ihr für Bilder -zu drei unser vorgeschlagenen Themen- eine kleine Überraschung erhalten werdet. Nun müssen wir das Rathaus leider noch etwas geschlossen halten und können die Bilder nicht selbst von euch entgegennehmen.

Deshalb machen wir es jetzt so: **Ihr steckt drei eurer Bilder in einen großen Umschlag und werft diesen bis zum 15. Mai 2020 in den Briefkasten unten im Rathaus ein.**

Wir melden uns dann und schicken euch die versprochene kleine Belohnung zu.

Bitte schreibt eure Namen auf die Bilder und schreibt auch den Absender auf den Brief, damit wir wissen, wohin der Brief gehen soll.

Vielen Dank für eure bunten Bilder und eine gute Zeit!

Eure
Helga Wössner, Bürgermeisterin



ABFALL-BESEITIGUNG

Dienstag, 12.05.2020
Graue Tonne

Mittwoch, 13.05.2020
Gelber Sack

Donnerstag, 14.05.2020
Außenbereich -sämtliche Säcke-

#füreinander

Spende Fürsorge mit deinem Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.

www.drk.de

© Andre Zelck / DRK-Service GmbH

Steinach



Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nicolai Bischler
Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 11.05.2020** findet eine weitere Gemeinderatssitzung unter geänderten Bedingungen und Einhaltung von Abständen **um 19.00 Uhr in der Turn- und Festhalle in Steinach** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:
Die aktuellen Einschränkungen aufgrund von Corona/Covid 19 haben auch Auswirkungen auf unsere Gemeinderatssitzung. Die Frageviertelstunde entfällt daher in dieser Sondersitzung. Vor dem aktuellen Hintergrund bittet die Gemeinde Steinach alle Bürgerinnen und Bürger, die die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.05.2020 besuchen möchten, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung selbst mitzubringen und beim Ankommen sowie Verlassen der Turn- und Festhalle zu tragen. Die Maske kann abgenommen werden, wenn man Platz genommen hat und der Mindestabstand zu anderen Personen gewahrt ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Nachstehende Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten gelten:

- Zuhörer werden gebeten, sich zur Kontaktverfolgung in einen Anwesenheitsnachweis einzutragen
- Die Bestuhlung wird mit großem Abstand vorgenommen

Tagesordnung

1. Empfehlungsbeschluss an den Zweckverband "Hochwasserschutz Raumschaft Haslach" zur Vergabe des Ge-

werks 3 (Maurer- und Zimmermannsarbeiten sowie weitere Ausbaugewerke für die Herstellung des Betriebsgebäudes).

- Beratung und Beschlussfassung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2020
 - Beratung und Beschlussfassung
3. Bekanntgaben der Gemeindeverwaltung

Mit freundlichen Grüßen

N. Bischler

Nicolai Bischler
Bürgermeister

Nähmaschine für Flüchtlinge gesucht

Wer eine Nähmaschine abzugeben hat, möge sich bitte bei Herrn Gerhard Knosp, Tel. 9198-12, melden. Vielen Dank im voraus.
Arbeitskreis Flüchtlinge und Integration

Mitteilung an unsere Grundsteuer- und Gewerbesteuerzahler

Hiermit möchten wir die Steuerpflichtigen, welche der Gemeinde Steinach kein Lastschriftmandat für die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer erteilt haben, auf die Fälligkeit am 15.05.2020 hinweisen. Wir bitten Sie, um rechtzeitige Überweisung der Rate, unter Angabe des Buchungszeichens.

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem Grundsteuer-Jahresbescheid 2019, sofern Ihnen kein Änderungsbescheid zugestellt wurde.

Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich aus dem Ihnen zuletzt zugestellten Bescheid.

Weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit an der Teilnahme am Lastschriftmandat. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei der Gemeindekasse Steinach oder auf unserer Homepage www.steinach.de unter Rathaus / Formulare

Bürgermeisteramt Steinach
Rechnungsamt

40-jähriges Dienstjubiläum - Ehrung für Herrn Gerhard Knosp

Am Montag, 04.05.2020, wurde Herr Gerhard Knosp für seine 40-jährige Tätigkeit als Diplom-Verwaltungswirt im Rathaus Steinach durch Herrn Bürgermeister Bischler geehrt, der ihm die Jubiläums-Urkunde und ein kleines Präsent überreichte. Herr Knosp fachliche Kompetenz und sein vielfältiger Wissensschatz wurden hierbei besonders hervorgehoben. Sein Aufgabenbereich umfasst das Standesamt, Rentenwesen, Friedhofsverwaltung, soziale Angelegenheiten (Flüchtlingsbetreuung) und Grundbuchwesen. Das eigentliche Dienstjubiläum jährte sich am 01. Mai 2020. Auch das Rathaus-Team hatte eine kleine Überraschung für den allseits geschätzten Kollegen parat - sobald die Corona-Verordnungen dies zulassen, wird es auch eine Feier in kleinem Rahmen geben.





**ABFALL-
BESEITIGUNG**

Graue Tonne (2-wöchig)

Welschensteinach: Samstag, 23.05.2020
Steinach: Dienstag, 19.05.2020

Grüne Tonne (3-wöchig)

Welschensteinach:
Donnerstag, 28.05.2020
Steinach: Samstag, 23.05.2020

Gelbe Säcke (2-wöchig)

Steinach und Welschensteinach:
Donnerstag, 14.05.2020

**Sammelplatz für Grünabfälle
(2wöchig)**

Am Sportplatz Steinach, Samstag,
16.05.2020 9.00 - 13.00 Uhr

**Annahmestelle für Rasenschnitt
(aus Privatgärten)**

Steinach, Runzengraben 42,
täglich, außer sonn- und feiertags,
10.00 bis 20.00 Uhr

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390,
Fax.07774/9339-33



FUNDSACHEN

- silberner Ohrring (gefunden vor der
Sparkasse bzw. Metzgerei Flasche)



**VEREINS-
NACHRICHTEN**

Belegung der Sporthallen

Aufgrund der Maßnahmen der Landesregierung in Bezug auf das Corona-Virus und zur Bekämpfung der Infektionsgefahr **bleiben die Hallen bis auf Weiteres geschlossen**. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen.
Ihre Gemeindeverwaltung



**Freiwillige Feuerwehr
STEINACH**

**Vatertagshock der Jugendfeuerwehr
Steinach**

auf der Wanglig
muss aus aktuellen Gründen leider **abgesagt** werden!
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Jugendfeuerwehr Steinach



**UNSER CHOR
Gesangverein Steinach e.V.**

Probenarbeit ruht

Aufgrund der Corona-Krise ruht derzeit die Probenarbeit. Wann es weitergeht, kann auf der Webseite jederzeit nachgelesen werden.

Mitsänger- und Sängerinnen gesucht für "Nach-Corona" - jetzt melden !!!

Nach dieser unruhigen Zeit würden wir gerne Menschen in unseren Reihen begrüßen die es mit dem Singen versuchen wollen. Einmal in der Woche einen festen Bezugspunkt zu haben, sich auszutauschen, zu entfalten - das hilft Deinem Körper und Deiner Seele sich wieder neu zu erden. Wer bisher noch nie gesungen hat - bei uns kann man es einfach lernen. Ungezwungen und ohne Verpflichtung darfst Du zum hineinschnuppern die Proben besuchen - Dienstags 19:30. Der Proben- und Auftrittsplan ist online unter www.unser-chor.de aktuell aufrufbar. Und wenn Du dir unsicher bist oder einfach mal über das Thema reden willst - ruf unsere Dirigentin Sonja unter der Nummer 0175 9393 344 an. Das ist das einfachste! Oder WhatsApp unter gleicher Nummer.

TRAU DICH - DU KANNST ES/WIRST ES KÖNNEN

Aktuelle Informationen auf der Webseite

Alle Informationen zum Chor gibt es auf www.unser-chor.de oder auch auf Facebook - einfach nach "Unser Chor Steinach" suchen, die Seite liken oder der Gruppe beitreten. Dann bleibt Ihr immer informiert. **BLEIBT GESUND!**



**Heimat- und Trachtenverein
STEINACH**

"Baden trifft..." - ABGESAGT !!!

Leider müssen wir aus aktuellem Anlass unser für den 09.Mai geplantes "Baden trifft..." absagen. Wir hoffen, unsere Gäste im nächsten Jahr begrüßen zu können. Bleibt gesund!
Heimat- und Trachtenverein Steinach



**Kath. Kirchenchor
Steinach**

Liebe Sängerinnen und Sänger,
Leider wird es auch in absehbarer Zeit keine Chorproben geben können. Damit Ihre Stimmen nicht vollständig einrosten, kommt im Folgenden ein kleines Stimmwärm-Up.



Körper aufwärmen:

- sich strecken
- mit den Armen und den Schultern kreisen
- Gesicht ausstreichen und dabei gähnen
- den ganzen Körper abklopfen

Atemübungen:

- rasches Ausatmen auf p-t-k und f-s-sch in verschiedenen Rhythmen hecheln

Stimme aufwärmen:

- absteigende Tonfolgen summen
- "njing" "njong" "njang" auf einem Ton singen
- Auf einen Dreiklang lachen
- "diese Vase"
- "Signora"

Ich hoffe, Sie sind und bleiben alle gesund und wir sehen uns bald wieder.

Eure Chorleiterin
Judith Wernet



**Sportverein 1947
Steinach e.V.**

7. Sommer Abend Lauf abgesagt!

Leider ist es uns in diesem Jahr aufgrund behördlicher Auflagen und der Allgemeinen Corona Situation nicht möglich, den Sommer Abend Lauf am 03. Juli durchzuführen!
Wir hoffen, dass wir Euch in 2021 den Sommer-Abend-Lauf wieder in gewohnter Form anbieten können!
Laufabteilung SV Steinach



Tischtennisclub Steinach

Generalversammlung am 15.05.

Aufgrund der aktuellen Corona Situation, kann unsere auf den 15. Mai angesetzte Generalversammlung **leider nicht stattfinden**. Sobald sich die Lage bessert und wir einen neuen Termin haben, geben wir diesen rechtzeitig bekannt.

**Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH**

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

**INFORMATIONEN AUS
DER SEELSORGEEINHEIT****KONTAKTE****Pfarrbüro Haslach St. Arbogast und
Hauptbüro der Seelsorgeeinheit**

Goethestraße 6, 77716 Haslach

Sekretärinnen: Isabella Dera,

Inge Hupfer, Katja Witt

Gemeinsames Pfarrbüro der Pfarreien

St. Arbogast Haslach, St. Michael

Fischerbach, St. Erhard Hofstetten, Hl.

Kreuz Steinach und St. Peter und Paul

Welschensteinach

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

sowie am Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Telefon: 0 78 32 / 91 35-0

Fax: 0 78 32 / 91 35-20

E-Mail: info@kath-haslach.de

**Verwaltungsbeauftragte für die
Seelsorgeeinheit**

Sabine Maier, Verrechnungsstelle Lahr

Telefon: 0 78 21 / 90 99 21

E-Mail: sabine.maier@vst-lahr.de

Pfarrbüro Mühlenbach St. Afra

Hauptstraße 17, 77796 Mühlenbach

Sekretärin: Hannelore Schwendemann

Öffnungszeiten:

Di. 09.00-11.00 Uhr

Do. 16.00-18.00 Uhr

Telefon: 0 78 32 / 22 33

Fax: 0 78 32 / 97 83 36

E-Mail: pfarrbuero.muehlenbach@
kath-haslach.de**SEELSORGETEAM****Helmut Steidel,****Pfarrer der Seelsorgeeinheit**

Telefon: 0 78 32 / 91 35-0

E-Mail: helmut.steidel@kath-haslach.de

Klaus Klinger, Koordinator**(Dienstort Mühlenbach)**

Telefon: 0 78 32 / 96 94 14

E-Mail: klaus.klinger@kath-haslach.de

Claudia Rieger, Gemeindereferen-**tin (Dienstort Haslach)**

Telefon: 0 78 32 / 91 35-25

E-Mail: claudia.rieger@kath-haslach.de

Petra Steiner, Gemeindereferentin**(Dienstort Haslach)**

Telefon: 0 78 32 / 91 35-17

E-Mail: petra.steiner@kath-haslach.de

BANKVERBINDUNG

Katholische Kirchengemeinde Haslach

Sparkasse Haslach-Zell

IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26

BIC: SOLADE51HAL

HOMEPAGE

Die Seelsorgeeinheit Haslach hat eine

Website: www.kath-haslach.de

Auf der Homepage können Sie die Got-

tesdienstordnung als PDF-Dokument

downloaden.

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für Beiträge ist im

Regelfall dienstags um 12 Uhr.

E-Mail: katja.witt@kath-haslach.de**Geänderter Redaktionsschluss**

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für das Bürgerblatt der KW 21 (Erscheinungstermin Freitag, 22.5.2020) wegen des Feiertags "Christi Himmelfahrt" auf den Montag, 18.5.2020 vorverlegt wird. Beiträge für dieses Bürgerblatt müssen bis spätestens 12 Uhr an diesem Montag im Pfarrbüro vorliegen.

**INFORMATIONEN AUS
DEKANAT UND DIÖZESE****Mach' Deinen Freiwilligendienst****(BFD/FSJ) in der Diözesanstelle!**

Schule geschafft! Und wie geht es weiter?

Der **Freiwilligendienst** ist ideal für alle, die sich beruflich und persönlich erst einmal orientieren möchten.

Wir, die **Diözesanstelle Ortenau**, sind ein kirchlicher Dienstleister der Erzdiözese Freiburg. Unser Auftrag ist die Schulung, Beratung und Begleitung vor allem ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen in Pfarrgemeinden, Gruppen und Verbänden.

**Wir bieten wieder ab September 2020 eine Stelle im Rahmen des
Bundesfreiwilligendienstes oder des FSJ an.**

Tätigkeitsschwerpunkte sind Unterstützung im Verwaltungsbereich und der Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung von Veranstaltungen und kleinere Hausmeister Tätigkeiten.

Wir erwarten Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und die Bereitschaft, sich auf Menschen und Situationen einzulassen. Wir bieten geregelte Arbeitszeiten und vielseitiges Arbeiten im Team.

Bewirb' Dich mit unserem Bewerbungsbogen aus unserer Website www.dst-ort.de
Bei Fragen kannst Du Dich jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail an uns wenden.

Diözesanstelle Ortenau Straßburger Straße 39, 77652 Offenburg,
Telefon: 0781 / 9250-0, E-Mail: ortenau@esa-dioezesanstelle.de

Wir freuen uns auf Dich!Wir wünschen ein **schönes Wochenende!**

Maiandacht - Vorschlag für Sonntag, 10. Mai 2020



Leider können wir auch dieses Wochenende noch keine Maiandacht in der Kirche gemeinsam feiern. Für dieses Wochenende hat das Gemeindeteam Haslach eine Vorlage für eine Maiandacht ausgearbeitet; diese liegt ab Freitag, 08. Mai am Maialtar aus.

Gerne können sie die Maiandacht in der Kirche vor dem Maialtar beten oder zum Beten mit nach Hause nehmen. Die Vorlage ist auch auf der Homepage der Pfarrgemeinde als pdf-Dokument zum Herunterladen eingestellt.

Im Gotteslob finden sie Grundgebete zu Maria unter den Nummern 3.5 - 7; die Litanei "Grüssauer Marienrufe" unter der Nr. 568; Marienandachten unter den Nummern: 676 Abschnitt 4 und 932 - 933 Marienlieder unter den Nummern 519 - 537 und 883 bis 893.



Ev. Kirchengemeinde HASLACH

Internet

Bitte nutzen Sie, wenn möglich, unsere religiösen Angebote im Internet unter: www.ev-kirche-haslach.de

Texte

Gerne geben wir Ihnen Texte und Gebete per E-Mail, drucken sie aus, bringen sie Ihnen zuhause vorbei oder rufen bei Ihnen an. Sobald wir neue Texte und Gebete für Hausandachten erhalten, veröffentlichen wir diese hier im Bürgerblatt und auf unserer Homepage.

Video-Andachten

Gerne können Sie unter www.ev-kirche-haslach.de unsere Video-Andachten ansehen. Klicken Sie einfach links oben auf „Gottesdienste und Andachten zum Ansehen, Anschauen und Nachlesen“

Gottesdienste

Liebe Mitglieder und Freunde der Evangelischen Kirche Haslach, in enger Abstimmung mit der katholischen Gemeinde und der Evangelischen Landeskirche planen wir ab dem Sonntag, 17. Mai 2020, wieder öffentliche Gottesdienste zu feiern. Dabei wird es zahlreiche Maßnahmen zur Sicherheit und Hygiene geben. Die Teilnehmerzahl wird begrenzt sein müssen. Wahrscheinlich darf die Gemeinde selbst auch nicht singen. Wir informieren nächste Woche ausführlich über alle Vorkehrungen, wie wir die Gottesdienste feiern dürfen. Danke für Ihr Verständnis. Ihnen und Ihren Angehörigen weiter alles Gute, viel Widerstandskraft - auch in der finanziell schwierigen Zeit und Gesundheit.

Ihr Pfr. Christian Meyer

Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Frau Bergen ist aber telefonisch und per E-Mail erreichbar. Telefon: 07832-97959-0, E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de

Geistlicher Impuls von Pfarrer Christian Meyer

Ein unerwartetes Rettungsfeuer
Im April 1945 befreiten die Alliierten immer größere Teile von Deutschland. Durch das Vorrücken amerikanischer Soldaten konnten sich die Gefangenen im Konzentrationslager Buchenwald selbst befreien.

Unter ihnen war der jüdisch-ungarische Schriftsteller Imre Kertész. In einer Erzählung von ihm entdeckte ich für mich österliche Momente, die ich hier teilen möchte:

„Der einzige Überlebende eines Schiffsunglücks wird an den Strand einer einsamen Insel gespült. Tag für Tag sucht er ein Schiff am Horizont. Nach langer ergebnisloser Ausschau baut er sich eine Holzhütte. Eines Tages kommt er von einem Ausflug zurück und sieht, wie seine Hütte abbrennt.

Er hatte alles verloren. Seine Stimmung wechselte zwischen Ärger und Verzweiflung. Am nächsten Morgen weckte ihn das Motorgeräusch eines Rettungsbootes.

„Woher wusstet ihr, dass ich hier bin?“, fragte er die Retter. „Wir haben Ihr Rauchsignal gesehen“, antwortete der Kapitän.“ Auch Maria Magdalena, die am Ostermorgen zu Jesu Grab geht, hat alles verloren. Wahrscheinlich wechselt auch ihre Stimmung zwischen Ärger und Verzweiflung. Dann ruft plötzlich ein Engel: „Maria, fürchte Dich nicht. Jesus ist auferstanden!“ Im Rückblick versteht Maria: Alles hatte einen Sinn.

Aus dem Verlust wurde ein großer Gewinn. Ich habe nicht umsonst mit Jesus für Frieden und Gerechtigkeit gekämpft. Vor dem Happy End an Ostern musste Jesus am Kreuz eine Dornenkrone tragen. Seit Wochen müssen auch wir „Dornenkronen“ tragen. Denn „Corona“ heißt Krone. Weil das Virus unter dem Mikroskop wie eine Krone aussieht. Jesu Dornenkrone verletzte auch Maria Magdalena. Die Erfahrungen des Leides bleiben deshalb Teil ihrer österlichen Freude. So, wie die Erfahrungen des Leides durch Corona Teil unseres Lebens bleiben werden. Aber wer das Leiden kennt, darf sich umso mehr freuen: Jesus ist auferstanden. Jesus lebt, dass auch wir leben. Tod, Krankheit und Unrecht haben nicht das letzte Wort!

ABENDGEBETE in Coronazeiten - unsere Glocken läuten weiter für 5 Minuten um 19.30 Uhr- neue Vorschläge für Gebete und Texte zur Osterzeit 2020

Lesungen und Lieder für das Abendgebet zwischen Ostern und Pfingsten

Do, 7.5. Apg 8,26-40

Der Kämmerer aus Äthiopien

Fr, 8.5. Apg 9,1—20

Die Bekehrung des Saulus

Sa, 9.5. AT-Lesung Kantate:

1. Samuel 16,14-23 David mit der Harfe

Sonntag Kantate, 10.5.

Evangelium: Lukas 19,37-47

Das Lob der Steine

Wochenlied:

„Du meine Seele, singe“ (EG 302)

KONTAKTE

Evangelisches Pfarrbüro,
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach,
Tel: 07832-979590, Fax: 07832-959591,
E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de,

www.ev-kirche-haslach.de und

www.fehrenbacher-hof.de

Bitte sprechen Sie auf den Anrufbeantworter, nutzen Sie den Briefkasten oder schreiben Sie eine E-Mail. Danke für Ihr Verständnis!

Pfarrer: Christian Meyer,

E-Mail: christian.meyer@kbz.ekiba.de

BANKVERBINDUNG

Evangelische Kirchengemeinde Haslach:
Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG
IBAN: DE85 6649 2700 0088 4285 01,
BIC: GENODE61KZT

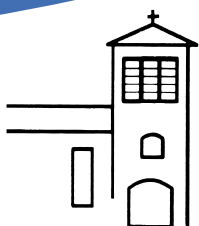
15-Minuten- Video-Andachten



Layout: Christiane Schmäder | Foto: Jonas Bak

Ruhe finden und Kraft tanken | Für sich und andere beten |
Impulse zu Bibeltexten und aktuellen Themen |

www.ev-kirche-haslach.de



**Evangelische Kirchengemeinde
Haslach im Kinzigtal**

mit Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach,
Steinach und Welschensteinach
www.ev-kirche-haslach.de und www.fehrenbacher-hof.de
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach



Corona-Care: 0800 330 15 15

Bereitschaftstelefon für Menschen in beruflichen
oder wirtschaftlichen Krisen

Von: 10 Uhr

Bis: 22 Uhr

Erreichen Sie Seelsorger*innen oder geschulte
Berater*innen aus der Evangelischen Kirche
Deutschland EKD

Die Nummer für nachts: 0800 111 0 111
Telefonseelsorge

Eine Initiative des Evangelischen Weltbundes Kirche-Wirtschaft-
Arbeitswelt KWA und dem Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer: AEU



0800-1110111
0800-1110222

www.telefonseelsorge.de

WIR HÖREN ZU



Neupostolische Kirche

Gottesdienste in Wolfach
Kreuzbergstraße 1

**Video-Gottesdienste in der Gebiets-
kirche Süddeutschland**

Die nächsten Videogottesdienste für unsere Gebietskirche finden, bis auf weiteres, sonntags jeweils um 10:00 Uhr statt und können auf YouTube unter <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland> als Livestream empfangen werden. Neben dem Empfang der deutschen Sprache, kann der Livestream in der Regel auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Kroatisch sowie in der deutschen Gebärdensprache empfangen werden.

Für diejenigen, die über keinen Internetzugang verfügen, besteht die Möglichkeit, den Videogottesdienst per Telefonübertragung mitzuerleben.

Dafür wird folgende zentrale Einwahlnummer angeboten: **069 2017 442 99**

Neupostolische Kirche im Internet:
www.nak-wolfach.de
www.nak-dornhan-schwenningen.de
www.nak-sued.de



Jehovas Zeugen

Versammlung Haslach

Samstag, 9. Mai 2020

Bibelseminar per Videokonferenz.

Das Motto lautet: "**Liebe baut auf**" gestützt auf **1. Korinther 8:1**. Das Programm wird Antworten auf Fragen geben: Warum ist die Liebe der Erkenntnis überlegen? Wie können wir im Predigt-dienst andere an unserem Leben teilhaben lassen? Wie kann alles, was wir tun, mit Liebe geschehen?

Mittwoch, 13. Mai 2020

19.00 Uhr:

Unser Leben und Dienst als Christ
Besprechung biblischer Themen und
fortlaufender Kurs im Vermitteln der bib-
lischen Botschaft.

20.05 Uhr: Bibelkurs über die Lehren
und das Leben Jesu

Thema: "Wenn der Christus die Schafe
und Ziegen richtet" - Matthäusevangelium
25:31-46

**Wegen der momentanen Situation
werden die Zusammenkünfte per Vi-
deokonferenz abgehalten. Interes-
sierte Personen wenden sich bitte an
die unten genannte Telefonnummer.**

Jehovas Zeugen in Haslach:

07832 - 3232

Jehovas Zeugen im Internet:

www.jw.org

Gemeinsame Bekanntmachungen



Haslach



Fischerbach



Hofstetten



Mühlenbach



Steinach



Soziale Dienste

- Kommunaler Sozialer Dienst
Ortenaukreis, Außenstelle Wolfach 07834 988-3120
- Telefonseelsorge 0800-1110222
- Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus 706-140
- Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8
Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr
Oder nach Vereinbarung 976978
- Kommunale Jugendarbeit/
Allgemeine Jugendberatung 8040
- Kath. Pfarramt Haslach, Goethestraße 6 9135-0
- Ev. Pfarramt Haslach, Mühlenstraße 6 979590
- Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. ,Hauptstraße 46,
Fischerbach. BürgerkontaktBüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr
Telefon 9740988
Mobil 0157-88444840
- Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach 0170/5407629
Sprechzeiten: Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 10 bis 12 Uhr
- Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle
für Pflege und Versorgung im Kinzigtal (IAV)
Pflegestützpunkt Ortenau und Demenzagentur Kinzigtal
Caritashaus, Sandhaasstraße 4 99955-220
- Tagespflege, Bürgerhaus 8079
- Sozialstation Haslach e.V.
Sandhaasstraße 6, (Villa)
- Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und
Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung
- Essen auf Rädern (Sozialstation) 978-480
- Familienpflege/Dorfhilfe 07832/9741792
0162/9242354
- Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4
- Caritas Sozialdienst 99955-200
- Besuchs- und Hospizdienst 99955-220
- Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche 99955-300
- Betreuungsgruppen Haslach 99955-100
- Teilhabeberatung Kinzigtal 99955-235
- Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V.
Caritashaus Sandhaasstraße 4
- Schwangerschaftsberatung 99955-225
- Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus
Mühlenbacher Straße 11 99955-400
- Pflegeheim: Schwarzwaldwohntift,
Ahornstraße 18 975950
- Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt,
Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr 4522
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V.
Mühlenbacher Straße 16 797-0
- Club 82
- Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V. 9956-0
- Assistenzdienste, Hilfen für Familien 9956-26
- Inklusion Kita und Schule 9956-24
- Kurse und Sport 9956-21
- Veranstaltungen und Ausflüge 9956-28
- Reisen und Urlaub 9956-20
- KAB – Rat und Hilfe 0800-728844533
- ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach 07835 5403-0
- DRK Pflegedienst 07831 9355-14
- DRK Hausnotrufdienst, Migrationsberatung
für Zugewanderte 07831 9355-17
- Diakonisches Werk, Hausach
Eichenstraße 24 07831 9669-0
- Kindertagespflege Kinzigtal
Hausach, Eichenstraße 24, 07831 9669-12
- Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein)
Unterstützung von Kriminalitätsoffern
und zur Verhütung von Straftaten 0781 9666733
- Frauenhaus Offenburg 0781 34311
- Betriebshelferdienst Südbaden, St. Ulrich 07602 910126
- Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und
Glücksspielsucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen
Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voran-
meldung. Donnerstag 16-17 Uhr
Kontakt 0781/9193480
- Blinden- und Sehbehindertenverein
Südbaden e.V. 0761/36122
- Reha Kinzigtal
- Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1,
Fischerbach 0781/924571-43
- Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung
und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach
und Fischerbach 07831/93389-26
- Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und
pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien,
Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg 0781/127865100
- Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz
KAB, DGB, Kirchlicher Dienst 0761/29280099
- Integrationsmanager des Landratsamtes Ortenaukreis
Aljoshka Erk, Sprechstunden im Haslacher Rathaus:
jeden Montag von 14 – 16 Uhr 0152/39523154

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg,
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme:

08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh
Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16
Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Verordnung der Landesregierung vom 04.05.2020

Nachfolgend die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 04.05.2020.

Es besteht die Möglichkeit, dass nach dem Redaktionsschluss neue erweiterte Verordnungen seitens der Landesregierung entschieden und veröffentlicht werden. In solch einem Fall bitten wir um Verständnis, dass wir bei unserem wöchentlich erscheinenden Bürgerblatt keinen Einfluss auf Aktualisierung hatten.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen,
Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem

Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektions-

schutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäschen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,

3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder da-

von abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unter-richtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,

7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute

Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt

zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Zahnärzte für die Bevölkerung da!

Zahnärzte wieder uneingeschränkt für die Bevölkerung da!

Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg behandelt auch in Zeiten von Corona. Das badenwürttembergische Gesundheitsministerium hat Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung der Landesregierung erlassen: Medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen, insbesondere solche zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle chronischer Zahnerkrankungen, können durchgeführt werden. Die Hygienevorgaben für eine Zahnarztpraxis waren schon immer außerordentlich hoch und entsprechen auch in Corona-Zeiten vollumfänglich den aktuell vorgegebenen Standards.

Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg

Lebensadern der Landschaften: Regierungspräsidium Freiburg startet Online- Beteiligung zum dritten Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie

Regierungspräsidentin Schäfer: "Helfen Sie mit, unsere Bäche, Flüsse und Seen naturnah zu gestalten"

Was ist zu tun, um Flüsse, Bäche, Seen und Grundwasser im Regierungsbezirk Freiburg in einen ökologisch guten Zustand zu bringen? Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine und Verbände können sich ab sofort auf einem Beteiligungsportal im Internet über den dritten Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie informieren und ihre Vorschläge einbringen.

"Flüsse und Bäche sind die Lebensadern unserer Landschaften. Helfen Sie mit, unsere Gewässer naturnah zu gestalten und damit Lebensräume für unzählige Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln", so Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer. Von den Renaturierungsprojekten profitiere nicht zuletzt der Mensch. Gelungene Beispiele dafür seien die Kartauswiesen in Freiburg und die Elz in Teningen-Köndringen, wo die Gewässer nach der naturnahen Umgestaltung für die Bevölkerung besser zugänglich sind. Seit 2010 sind im Regierungsbezirk Freiburg über 40 Prozent der vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt worden. Inzwischen sind rund sieben Prozent der

Gewässer in einem ökologisch guten Zustand. Schäfer: "Wir haben also noch viel zu tun und zählen dabei auf die Unterstützung der Kommunen und der Bevölkerung."

Ursprünglich hatte das RP in diesem Frühjahr regionale Veranstaltungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit am dritten Bewirtschaftungszyklus geplant. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Verordnung des Landes und zum Schutz der Gesundheit findet die Beteiligung nun erstmals digital statt. Bis zum 31. Mai können sich Interessierte auf der Internetseite des Regierungspräsidiums über die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern informieren und sich aktiv in die weiteren Planungen einbringen. Dort sind auch Vorträge und Videos über die Oberflächengewässer und das Grundwasser in den Regionen eingestellt. Alle im Portal eingegangenen Anregungen werden bewertet und können in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die badenwürttembergischen Einzugsgebiete von Rhein und Donau einfließen. Die Planentwürfe sollen dann bis spätestens Ende 2020 veröffentlicht werden. Anschließend können innerhalb von sechs Monaten Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

Hintergrundinformationen

Die Europäische Union hat am 22. Dezember 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz geschaffen. Ziel ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Hierfür sind im Turnus von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Aktuell steht die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne bis Ende 2021 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) an.

Den Link zur Online-Beteiligung sowie eine Anleitung finden Sie unter "Aktuelles" auf der Internetseite des RP: www.rp-freiburg.de

Warnung vor betrügerischen E-Mails mit Hinweis auf eine Steuer- Rückerstattung

Aktuell werden vermehrt betrügerische E-Mails verschickt, die vermeintlich vom Bundeszentralamt für Steuern sind und eine Steuer-Rückerstattung in Aussicht stellen. Empfänger der E-Mail werden dazu aufgefordert, Unterla-

gen an eine genannte E-Mail-Adresse zu schicken. Diese E-Mail ist eine Fälschung und ein Betrugsversuch. Bürgerinnen und Bürger sollen auf keinen Fall antworten und die E-Mail unwiderruflich löschen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe warnt ausdrücklich vor diesen betrügerischen E-Mails. Steuererstattungen von den Finanzämtern im Land werden ausschließlich per Post angekündigt und niemals per E-Mail an die private E-Mail-Adresse.

Antragsfrist für Gemeinsamen Antrag 2020 für Landwirte bleibt bestehen

Das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis weist nochmals daraufhin, dass entgegen etwaiger anderslautender Meldungen die Antragsfrist für den Gemeinsamen Antrag 2020 für Landwirte auch in diesem Jahr am 15. Mai endet. Da die Antragsverfahren in Deutschland auch in diesem Jahr früh begonnen wurden, trotz der Corona-Pandemie insgesamt gut verlaufen sind und um gerade jetzt angesichts der erschwerten Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft einen **frühestmöglichen Auszahlungstermin** zu erreichen, verzichtet die Bundesrepublik auf die EU-rechtlich mögliche Verlängerung der Antragsfrist. Antragsteller sollten beachten, dass für die Einhaltung der Antragsfrist der Eingangstermin des unterschriebenen komprimierten Antrags beim Landratsamt maßgeblich ist. Der komprimierte Antrag sollte deshalb rechtzeitig zur Post gebracht werden, um die ab dem 16. Mai bis zum 9. Juni geltenden Verspätungskürzungen bzw. die Ablehnung des Gesamtantrags zu vermeiden. Insbesondere vor dem Hintergrund längerer Postlaufzeiten sollte der komprimierte Antrag vorab per Fax an 0781/ 805 7200 oder als eingescanntes Dokument via E-Mail an landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de eingereicht und das unterschriebene Original umgehend per Post nachgesandt werden.

Weitere Informationen zu den Vorabprüfungen gibt es auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum oder unter www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de.

Notariat Haslach

Aufgrund der aktuellen Situation und zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ist der Eintritt in die Räumlichkeiten der Notarkanzlei nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Termine dürfen nur die Urkundsbeteiligten bzw. deren Vertreter sowie Makler, Steuerberater und Rechtsanwälte wahrnehmen (Begleitpersonen und Kindern kann kein Eintritt gewährt werden.).

Sollten Sie sich in letzter Zeit in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gehabt haben, können wir Ihnen leider keinen Eintritt gewähren. Wir bitten daher zum Schutz aller Urkundsbeteiligten sowie der Notariatsmitarbeiter den Termin nicht wahrzunehmen.

Ab Montag, den 04.05.2020 sind wir wieder telefonisch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr (montags bis freitags) erreichbar. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Pflegestützpunkt Ortenaukreis

Beratung rund um Pflege und Versorgung

Mittleres Kinzigtal:

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert neutral und unabhängig über sämtliche Pflege- und Hilfsmöglichkeiten aller Anbieter im Kinzigtal.

Die Beratungsstelle zeigt Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten auf, hilft bei der Antragstellung und vermittelt auf Wunsch die notwendige Hilfe. Momentan bietet der Pflegestützpunkt bis auf weiteres nur telefonische Beratung und Videoberatung an. Hausbesuche und persönliche Beratung sind derzeit nicht möglich. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen und der Ortenaukreis.

Kontakt und weitere Informationen:
Pflegestützpunkt Ortenaukreis - Außenstelle Kinzigtal
Herr Allgaier
Sandhaasstr. 4 77716 Haslach
Tel: 07832 99955-220
Mail: kontakt@psp-kinzigtal.de
www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de

Diakonie Hausach

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau
Dienststelle Hausach
Eichenstraße 24, 77756 Hausach, Tel. Nr. 07831-9669-0, Fax 07831- 9669-55
Erreichbar: Mo - Fr zwischen 9:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

· Dienste für seelische Gesundheit:

Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal / Hohberg-Neuried,
Psychiatrische Institutsambulanz
Frau Norma Müller, 07831- 9669- 11
Tagesstätte

Frau Stephanie Rodriguez
07831- 9669- 15

Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen im Kinzigtal
Herr Peter Trefzer, 07831- 9669- 13

· Sozialberatung / Jugendmigrationsdienst

Frau Katja Buß 07831- 9669- 16

· Schwangerschaftskonfliktberatung -staatlich anerkannt- Beratung für Schwangere und junge Familien

Frau Ingrid Kunde, 07831- 9669-12

· Kindertagespflege Kinzigtal

Beratung, Qualifizierung und Vermittlung

Frau Ingrid Kunde, 07831- 9669- 12

· Flüchtlingssozialberatung, Ehrenamtsbegleitung

Frau Elke Hundt, 07831- 9669- 14





Anzeigen Privat

Wiese/Gartengrundstück

zu pachten gesucht, z.B. in Steinach, Bollenbach.
Tel. 01 73 / 2 11 24 04

Rentner Ehepaar (Er, Buchb.mstr. i.R.)

sucht **2 – 3 Zi.-Wohnung** in Haslach u. Umgebung.
Tel. 0 1 5 1 / 25 80 72 41

Schöne DG-Whg.

in Haslach, ruhige Lage, zentrumsnah,
2 große Räume, großes Bad m. Bodendusche, EBK,
Speisekammer, Kaminofen, Balkon, **80 m²**,
600 € kalt + NK + 2 MM Kaution, ab 1. oder 15.06. zu vermieten.
gema5352@yahoo.com



Immobilien

GRUNDSTÜCKE GESUCHT!

Keine Maklerprovision

Gerne auch größere Flächen
oder mit Abrissgebäuden

(07824) 65 97 266

ortenau@schwabenhaus.de


Schwabenhaus

 Ziele haben.
Mut beweisen.
Neues denken.

**Aus der Heimat, für
die Heimat.**

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

Wir suchen für langjährige Kunden

Häuser und Wohnungen

(bitte alles anbieten, auch Grundstücke. Jubiläumsangebot gilt nur noch kurze Zeit)



Ihre Vorteile:

- keine Kosten für Sie als Verkäufer (völlig Provisionsfrei)
(Ist nur noch bis Herbst diesen Jahres möglich, dort folgt eine gesetzliche Änderung)
- kostenloses Gutachten durch „echten“ Sachverständigen
- kostenlose Erstellung Ihres Energieausweises

Wir:

- sind von „Hier“ für Sie seit über 50 Jahren.
- haben sehr viele langjährige Kunden und TOP erfahrene Mitarbeiter
- haben perfekte Marktkenntnis aller Immobilien
- sind viele Jahre einer der TOP 1000 Makler in Deutschland (Focus)

**Seit 50 Jahren in
der Ortenau !**

 **Tel: 07821-954580** Alte Bahnhofstraße 10/4
77933 Lahr (Nestler Carrée) 
IMA Immobilien GmbH Seit 1888 Mail : fritsch@ima-immobilien.de



Stellenmarkt

 **Cleanix**
Reinigungsdienstleistungen



Bei uns fühlen Sie sich wohl, versprochen!

Reinigungskraft m/w/d gesucht

Wir zahlen auch Fahrgehd!

2 Abende pro Woche 3-4 Stunden für Gewerberäume
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Bitte kommen Sie mit Ihrem Lebenslauf vorbei!
Wir freuen uns auf Sie!

Hauptstr. 69, 77652 Offenburg, Tel. 07 81 / 93 22 33 24
lips@cleanix-reinigung.de

 **UMA**

Die Handschrift der Werbung



EINE IDEE SCHREIBT GESCHICHTE. SCHREIBEN SIE AB SOFORT ALS

MEDIENGESTALTER

(Print und Digital, m/w/d)

AN UNSERER ERFOLGSGESCHICHTE MIT.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an:
PERSONAL@UMA-PEN.COM

Weitere Infos unter:
WWW.UMA-PEN.COM/JOBS

uma Schreibgeräte | Ullmann GmbH | D-77716 Fischerbach | www.uma-pen.com

Wir sind für Sie da!

Das 6. Jahr in Folge
Top 1000 Makler in Deutschland
 ausgezeichnet von Immobilienscout und FOCUS



IMMOBILIENGRUPPE

R.G. BRÜNING
 IMMOBILIEN GmbH

KEHL · OFFENBURG · STRASBOURG

www.bruening-immo.de info@bruening-immo.de
 0781 970 60 350 | 07851 7079

Krämermarkt in Haslach abgesagt

04.05.2020

Wir sind für sie da
 Unterwäsche von der Alb

CONTA-ESGE-SCHÖLLER-POMPADOUR

seit mehreren Jahren in Haslach an der Kirche

Tel: 07475 9157007 9.00-19.00 Uhr

FAX: 07475 9157008

mail: info@waeschemarkt24.de

online-Shop: www.waeschemarkt24.de

Es grüßt Fa. Dietrich aus Burladingen
 bleiben sie gesund



Endlich
 nimmt uns das einer ab



Die **Expertin Katrina Moser** bietet
 großartigen Reinigungsdienst für:

Gardinen / Vorhänge / Plissees

Abnehmen / Reinigen / Aufhängen

Groß
 artige Wohnräume
www.malerbetriebgross.de

**Lassen Sie sich die Arbeit
 von uns abnehmen.**

Bringen Sie uns gleich Ihre Vorhänge vorbei:
Wolfstalstraße 8, 77709 Oberwolfach,
 Tel.: 07834/ 533 oder
Hauptstraße 26, 77756 Hausach,
 Tel.: 07831 / 96 96 416
 oder nutzen Sie unseren Ab- und
 Aufhängeservice. Rufen Sie uns an.

2	7	9				8	3	
			8		9			
5	4				6		1	9
1				6	2	5		
				4				
		4	5	8				2
8	3		1				9	7
			6		7			
	6	7				4	2	1

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

Mit der digitalen Ausgabe Ihrer Zeitung sind Sie bestens informiert – immer und überall, einfach und schnell!



Fotos: © Foxy_A / fotolia.de, goodluz / Shutterstock.com

Nur 5,95 € mtl.*
für Abonnenten der gedruckten Ausgabe

Nur 21,90 € mtl.
für Neu-Abonnenten der digitalen Ausgabe

Die Mittelbadische Presse berichtet aus aller Welt, der Region und natürlich aus Ihrem Heimatort. Sie erfahren täglich das Wichtigste aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport.

Heute bestellen, morgen lesen!

Mittelbadische Presse
WBZ Media GmbH
Leserservice
Marlener Straße 9
77656 Offenburg

☎ **0781 / 504 - 55 55**
✉ **leserservice@reiff.de**
➦ **www.offenburger-tageblatt.de**



Ja, ich möchte die digitale Ausgabe der Mittelbadischen Presse mit Zugriff auf alle 5 Lokalausgaben für 21,90 € monatlich lesen.

Ja, ich beziehe bereits die gedruckte Ausgabe und möchte zusätzlich die digitale Ausgabe für derzeit 5,95 € monatlich* lesen.
*Preis nur in Verbindung mit dem Bezug der täglichen gedruckten Ausgabe der Mittelbadischen Presse.

Vorname / Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Bitte informieren Sie mich per E-Mail und Telefon über interessante Serviceleistungen und Angebote aus dem Print- und Onlinebereich der Reiff Verlag KG. Hierzu werden Ihre Daten nur an verbundene Unternehmen der Reiff Verlag KG weitergegeben. Ihre Werbe-Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, z. B. per E-Mail an kundenservice@reiff.de oder durch eine Nachricht an WBZ Media GmbH, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/datenschutz.
Bezüglich Ihrer Bestellung haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung und unsere AGB können Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/agb-widerruf abrufen.

SEPA-Lastschriftmandat / Meine Bankverbindung:
DE
IBAN Ihre Bankleitzahl Ihre Konto-Nr.

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.offenburger-tageblatt.de.

Datum / Unterschrift
X _____

Preise: Stand 1.1.2020. Änderungen vorbehalten.

GESCHENKIDEEN ZUM MUTTERTAG



Foto: Shutterstock.com/Admiti, m.wiak

Freitag 8.5. und Samstag 9.5.
mitmachen und bis zu **-25%*** gewinnen!

**Muttertags-
Glücksrad**

NEU

**sport
thaler**
Das Fachgeschäft in Hausach

*Keine % auf reduzierte Ware

Hauptstr. 4 | 77756 Hausach | Tel. 07831 9681984 | www.sport-thaler.de

MUTTERTAG ♥

BLUMEN SCHÖNER

**Große Auswahl an liebevoll
gefertigten GESCHENKIDEEN
ZUM MUTTERTAG**

**Muttertag-Sonntag
von 8 - 12 Uhr geöffnet!**

Im Spießacker 1 • 77716 Haslach i. K. • Tel. 07832 - 97 67 47
Telefax 07832 - 976 830 • E-Mail: mail@blumen-schoener.com

**Wir sind für Sie da: Mo. - Sa. 8 - 20 Uhr
IM REWE-MARKT HASLACH!**
Wir freuen uns auf Sie!

Natürlich schön! Josephines Naturkosmetikstudio

Bald ist Muttertag auch Gutscheine erhältlich

Als Geschenk für die Mama oder für Sie selbst.
Z.B. ein entspannendes Zirben-Vital-Ritual **NEU**
oder eine der vielen Naturkosmetikbehandlungen.

Für mehr Informationen: www.josephines-naturkosmetik.de
Silberbergweg 4, 77716 Haslach im Kinzigtal
Tel.: 07832/9789512

Unterstützen Sie den
Einzelhandel und die Gastronomie:

**Schenken Sie Gutscheine
zum Muttertag**

reiff anb.

Muttertag
von 7 bis 18 Uhr geöffnet

♥ **Feine Backwaren,
Torten, Kuchen,
Muttertagsherzen** ♥
♥ **in großer Auswahl** ♥

Nur zum Mitnehmen!
Gerne auch auf Vorbestellung!

**Bäckerei ♥ Dorfcafé
Kaltenbach**

Ingrid und Armin Schmieder
Unterdorf 2 • 77716 Hofstetten
07832/2570

Studenten-Abo



Foto: shutterstock.de / Olena Yakobchuk

Das E-Paper für junge Leser in der Ausbildung

■ Ja, ich bestelle das Studenten-Abo (E-Paper) für nur 14,90 € monatlich.

Vorname/ Name _____

Straße/ Nr _____

PLZ/ Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

SEPA-Lastschriftmandat/ Meine Bankverbindung:

DE _____
IBAN Ihre Bankleitzahl Ihre Konto-Nr.

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.offenburger-tageblatt.de/digital-studentenabo

Datum/Unterschrift

X _____

Bezugsstart _____

Bitte beachten:

Senden Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen eine aktuelle Ausbildungsbescheinigung zu per E-Mail an: leserservice@reiff.de oder per Post an: Mittelbadische Presse, WBZ Media GmbH, Leserservice, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail und Telefon über interessante Serviceleistungen und Angebote aus dem Print- und Onlinebereich der Reiff Verlag KG. Hierzu werden Ihre Daten nur an verbundene Unternehmen der Reiff Verlag KG weitergegeben. Ihre Werbe-Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, z.B. per E-Mail an kundenservice@reiff.de oder durch eine Nachricht an WBZ Media GmbH, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/datenschutz. Bezüglich Ihrer Bestellung haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung und unsere AGB können Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/agb-widerruf abrufen.

Dieses Angebot gilt nur, sofern mit der Neubestellung keine Abo-Kündigung gekoppelt ist. Die Unterbrechung oder Verrechnung eines bestehenden Abonnements ist nicht möglich. Eine Kündigung des Abonnements kann schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats auf den Monatsersten erfolgen.



Stellenmarkt ...



TALENTE GESUCHT:

MITARBEITER IM VERTRIEBSINNEN-DIENST (MIWID)

STEINACH

HOCH
Baumaschinen GmbH



Wir sind ein mittelständisches Holzbauunternehmen mit rund 50 Mitarbeitern und realisieren anspruchsvolle und moderne Holzbauprojekte im Wohnungs- und Gewerbebau sowie im öffentlichen / kommunalen Bereich.

ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS SUCHEN WIR

BAUZEICHNER (m/w/d)

in Vollzeit oder Teilzeit.

Sie lieben den Baustoff Holz und suchen eine neue Herausforderung? Dann freuen wir uns auf ihre Bewerbung!

Alle Infos auf zimmerrei-hansmann.de

Hansmann Zimmerrei-Holzbau GmbH
Josef-Maier-Straße 10
77790 Steinach

Telefon 07832 96097-0 - info@zimmerrei-hansmann.de



CARITASVERBAND
Kinzigtal e.V.

Sie suchen einen unbefristeten Arbeitsplatz mit tariflicher Bezahlung?
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in Teilzeit 60-80% eine (m/w/d)

Hauswirtschaftskraft

für unsere stationäre Pflegeeinrichtung St. Luitgard in Oberwolfach.
Mehr Infos zu den Aufgaben und Voraussetzungen erhalten Sie auf unserer Website.

Bewerbung an:
Pflegeheim St. Luitgard
Friedensstraße 13, 77709 Oberwolfach
Hausleitung Monika Bächle, 07834-378
monika.baechle@caritas-kinzigtal.de

www.caritas-kinzigtal.de | [/CaritasKinzigtal](https://www.facebook.com/CaritasKinzigtal)

**Jetzt
bewerben!**



Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

15.05.	Wir sind für Sie da!	Anzeigenschluss 12.05.
15.05.	Bei uns stimmt Preis und Leistung	Anzeigenschluss 12.05.
22.05.	Hilfe im Alter	Anzeigenschluss 18.05.
22.05.	Wir sind für Sie da!	Anzeigenschluss 18.05.
29.05.	Hofläden	Anzeigenschluss 26.05.
29.05.	Im Trauerfall für Sie da	Anzeigenschluss 26.05.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.

Telefon 07 81 / 504 -1456 • anb.anzeigen@reiff.de





Stellenmarkt



Das Familienunternehmen SAIER hat sich seit 1953 mit seinen Gruppengesellschaften SAIER Verpackungstechnik, GFV Verschlusstechnik, E+E Verpackungstechnik und SAIER Management zu einem führenden europäischen Hersteller von Industriepackmitteln aus Kunststoff mit über 400 Mitarbeitenden entwickelt. Unser kontinuierliches und solides Wachstum ist dabei das Ergebnis von hoher Innovations- und Investitionsbereitschaft sowie einem zukunftsorientierten Unternehmensmanagement.



Zur Verstärkung unseres Teams am Standort Alpirsbach-Peterzell suchen wir ab sofort einen

Personalsachbearbeiter (m/w/d) mit Schwerpunkt Entgeltabrechnung

Ihr Aufgabengebiet:

- Durchführung monatlicher Entgeltabrechnungen, inklusive Melde- und Bescheinigungswesen
- Kompetenter Ansprechpartner in lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen für Mitarbeitende, Krankenkassen und Behörden
- Verwaltung und Pflege des Zeit- und Personalwirtschaftssystems
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken
- Mitwirkung bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen

Ihr Profil:

- Eine kaufmännische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung in der Entgeltabrechnung, idealerweise eine Weiterbildung zum zertifizierten Entgelt-Abrechner
- Sehr gute Kenntnisse im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
- Sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen
- Vertrautheit mit fachbereichsspezifischen Softwarelösungen
- Hohe Zahlen- und IT-Affinität sind wünschenswert

Unser Angebot:

- Zukunftssicherer Arbeitsplatz in einem familiengeführten Unternehmen
- Leistungsgerechte Vergütung
- Arbeiten in einem motivierten Team
- Modern eingerichtetes Arbeitsumfeld

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Beginns bis zum 08.05.2020 bevorzugt über unser Online-Bewerbungsportal ein.

SAIER Management GmbH
Frau Dagmar Bühler
Reutiner Straße 7
72275 Alpirsbach

Telefon: +49 74 44 611 290
E-Mail: bewerbung@saier-gruppe.de
Internet: www.saier-gruppe.de

Zahnärztinnen Elzach

Genau **Sie** suchen wir!

Sie sind Zahnmed. Fachangestellte? m/w/d

Sie arbeiten gerne in Voll- oder Teilzeit in der **Assistenz** oder in der **Prophylaxe**?

Sie möchten sich weiterbilden?

Sie möchten richtig gut bezahlt werden?

Worauf warten **Sie** noch? Senden **Sie** Ihre Bewerbung an:

Dr. Fay und Dr. Kapel
Bahnhofstraße 3, 79215 Elzach
tel 076 82-9 20 20 6
mail empfang@z-elzach.de
web www.z-elzach.de

Implantologie, Parodontologie,
Ästhetische Zahnheilkunde,
Kinder- u. Jugendzahnheilkunde



2	7	9	4	1	5	8	3	6
3	1	6	8	7	9	2	4	5
5	4	8	2	3	6	7	1	9
1	8	3	9	6	2	5	7	4
6	5	2	7	4	1	9	8	3
7	9	4	5	8	3	1	6	2
8	3	5	1	2	4	6	9	7
4	2	1	6	9	7	3	5	8
9	6	7	3	5	8	4	2	1

Wir wünschen ein **schönes Wochenende!**



WERBUNG IST WICHTIG!



Aufgrund der aktuellen Lage bieten wir Ihnen an:

Schalten Sie **4 Anzeigen**
und **bezahlen Sie nur 3.**
1 Anzeige schenken wir Ihnen*.

Die Aktion gilt für Buchungen im Zeitraum
vom **4. Mai bis zum 12. Juni.**

Nähere Informationen bei Ihrer zuständigen
Mediaberaterin oder zentral unter der **Rufnummer**
0781 / 504-1455 (1456).

Gerne können Sie auch per E-Mail anfragen:
anb.anzeigen@reiff.de

* Angebot gilt nur für gewerbliche Anzeigenkunden. Alle bestehenden Rabattvereinbarungen mit unserem Verlag werden für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Die 4 Anzeigen müssen jeweils in den gleichen Ausgaben gebucht und in der Größe identisch sein. Motivwechsel ist möglich.

 reiff anb.



 **Deutsches
Rotes
Kreuz**

#füreinander

**Spende Fürsorge mit deinem
Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.**

www.drk.de

© André Zeilek / DRK-Service GmbH

ANZEIGE

Paragraph 6a Corona-Verordnung wurde aufgehoben

Zahnärztliche Behandlungen ohne Einschränkung möglich

(30. April 2020) Die Unsicherheit bei Patientinnen und Patienten kann weichen: Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert, und den Paragraphen 6a, der zahnärztliche Behandlungen bislang eingeschränkt hat, aufgehoben, und es bestehen daher keine Behandlungsbeschränkungen mehr.

Nachdem auch die ausreichende Ausstattung der Zahnarztpraxen mit der in der Coronakrise unverzichtbaren persönlichen Schutzausrüstung mittlerweile sichergestellt ist, können wir die Einschränkungen für zahnärztliche Behandlungen wieder aufheben“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha.

Zur Behandlung von zahnmedizinischen Notfällen bei Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden, wurden in vier

Kliniken in Baden-Württemberg zahnmedizinische Corona-Ambulanzen und durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schwerpunktpraxen eingerichtet. Die Liste der infrage kommenden Universitätskliniken, Kliniken und Praxen wird regelmäßig aktualisiert und findet sich auf den Internetseiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

In den Zahnarztpraxen werden schon immer strenge Hygienevorschriften angewandt, die zu einem hohen Schutzniveau bei der zahnärztlichen Behandlung beitragen. (cos)

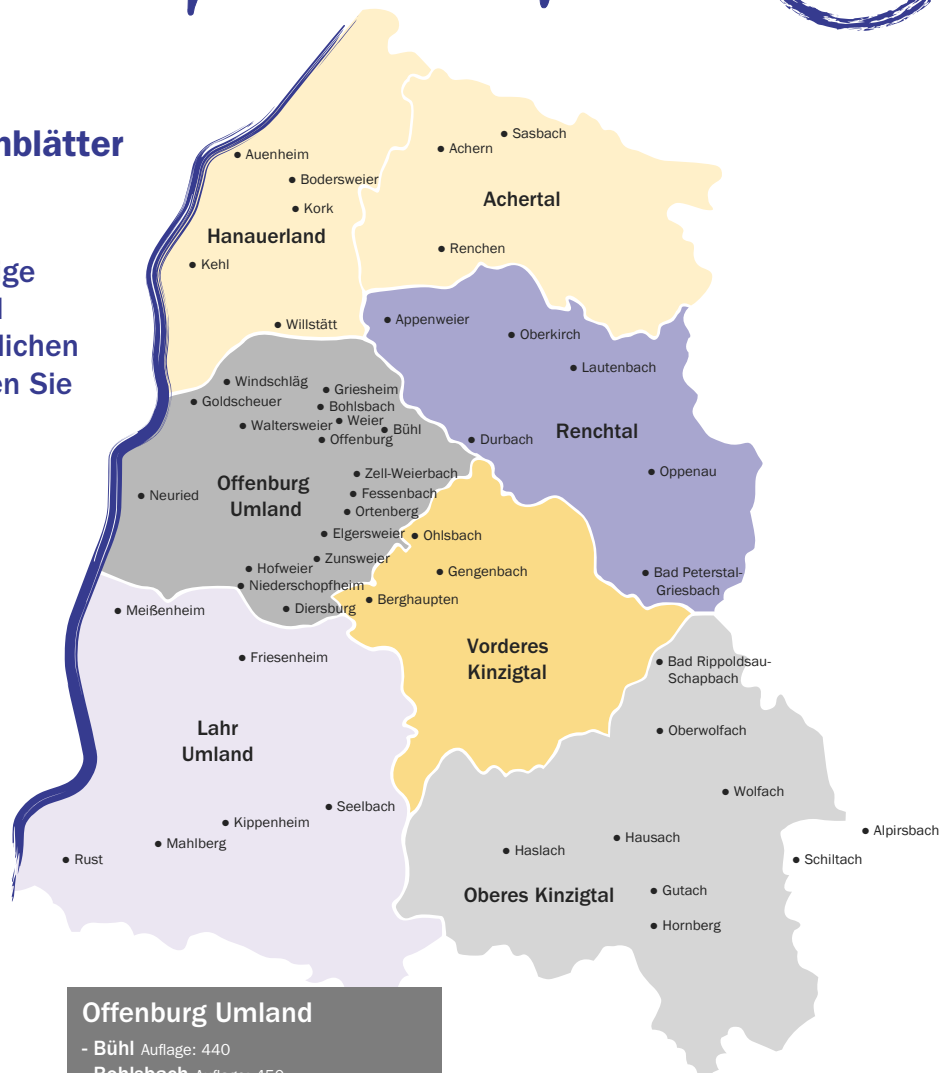
Der Tipp des Informationszentrums Zahngesundheit Baden-Württemberg: Vertrauen Sie Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt und sprechen Sie offen Bedenken an. Sie werden professionell beraten.

Ihr Werbepartner für die Region

Gesamtauflage
90.070
Exemplare!

41 Amtliche Nachrichtenblätter aus einer Hand

Profitieren Sie mit Ihrer Anzeige von der hohen Akzeptanz und Glaubwürdigkeit unserer Amtlichen Nachrichtenblätter und werben Sie in einem seriösen Umfeld.



Achertal

- **Achern** Auflage: 13.500 (Achern Stadt, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oberachern, Önsbach, Sasbachried, Wagshurst)
- **Renchen** Auflage: 2.000 (Erlach, Ulm)
- **Sasbach** Auflage: 1.500 (Obersasbach)

Hanauerland

- **Auenheim** Auflage: 1.300
- **Bodersweier** Auflage: 1.200 (Zierolshofen)
- **Kork** Auflage: 2.500 (Neumühl, Odelshofen)
- **Willstätt** Auflage: 2.500 (Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst, Sand)

Renchtal

- **Appenweier** Auflage: 2.600 (Nesselried, Urloffen)
- **Bad-Peterstal Griesbach** Auflage: 1.000
- **Durbach** Auflage: 1.300 (Ebersweier)
- **Lautenbach** Auflage: 600
- **Oberkirch** Auflage: 4.000 (Bottenau, Butschbach-Hesselbach, Haslach, Nußbach, Ödsbach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten, Zusenhofen)
- **Oppenau** Auflage: 1.200 (Ibach, Liezbach, Maisach, Ramsbach)

Offenburg Umland

- **Bühl** Auflage: 440
- **Bohlsbach** Auflage: 450
- **Elgersweier** Auflage: 850
- **Fessenbach** Auflage: 420
- **Goldscheuer** Auflage: 1.700 (Hohnhurst, Marlen, Kittersburg)
- **Griesheim** Auflage: 560
- **Hohberg** Auflage: 1.900 (Diersburg, Hofweier, Niederschopfheim)
- **Neuried** Auflage: 3.100 (Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Müllen, Schutterzell)
- **Ortenberg** Auflage: 1.050
- **Waltersweier** Auflage: 550
- **Weier** Auflage: 400
- **Windschläg** Auflage: 700
- **Zell-Weierbach** Auflage: 1.050
- **Zunsweier** Auflage: 950

Lahr Umland

- **Friesenheim** Auflage: 3.800 (Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schüttern)
- **Kippenheim** Auflage: 3.050 (Schmieheim)
- **Mahlberg** Auflage: 2.750 (Orschweier)
- **Meißenheim** Auflage: 1.400 (Kürzell)
- **Rust** Auflage: 1.900
- **Seelbach** Auflage: 1.750 (Schönberg, Wittenbach)

Vorderes Kinzigtal

- **Berghaupten** Auflage: 800
- **Gengenbach** Auflage: 3.000 (Bermersbach, Reichenbach, Schwaibach)
- **Ohlsbach** Auflage: 1.000

Oberes Kinzigtal

- **Haslach** Auflage: 8.600 (Fischerbach, Mühlenbach, Hofstetten, Steinach)
- **Hausach** Auflage: 6.400 (Gutach, Hornberg)
- **Wolfach** Auflage: 2.900 (Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach)
- **Alpirsbach** Auflage: 1.600 (Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin, Römlinsdorf)
- **Schiltach** Auflage: 1.800 (Schenkenzell)

Alle zahnärztlichen Behandlungen sind wieder ohne Einschränkung möglich.

Paragraph 6a der Corona Verordnung wurde durch die Landesregierung aufgehoben. In den Zahnarztpraxen werden schon immer strenge Hygienevorschriften angewandt, die zu einem hohen Schutzniveau bei der zahnärztlichen Behandlung beitragen.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

*Ihre Zahnärzteschaft
in Baden-Württemberg*



Deutsches
Rotes
Kreuz

#füreinander

**Spende Fürsorge mit deinem
Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.**

DRK-Spendenkonto IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07 BIC: BFSWDE33XXX

www.drk.de

Wir kaufen Ihr Auto aller Marken zu Top Preisen

Unfallinstandsetzung aller Marken
Kein Autokauf ohne Angebot vom Autohaus Hin

Hin zum Autohaus Hin
 in Elzach und Denzlingen

alle Marken
 Eintauschprämie bis zu 8.000 €

SUZUKI BOSCH Service 3 ARAL

Ihre Träume werden wahr!!!!!!
 Wir haben oder suchen Ihr Wunschauto!

Ständig 100 Lagerwagen sowie 4.500 Fahrzeuge von Opel und Suzuki kurzfristig lieferbar.
 Alle Marken zu Top Konditionen.
 Neu: Jetzt bis zu 7 Jahren Garantie

Telfer Straße 13 - 79215 Elzach - Telefon 07682/925580
 Freiburger Straße 68 - 79215 Elzach - Telefon 07682/7482
 Kronenstraße 40 - 79211 Denzlingen - Telefon 07666/944680
 www.autohaus-hin.de - E-Mail: verkauf@autohaus-hin.de

24h Abschleppdienst * Mietwagen Service

Wir kaufen Ihr Auto aller Marken zu Top Preisen

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
 0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
 Wohnmobilcenter Am Wasserturm

GOLDSCHMIEDE HÜFFNER
 07832-4678
 Anruf genügt

Wandern-Spezial-
 In unserem Wander-Schuh-Shop finden Sie die besten Wanderschuhe



Beste Beratung

Der neue **SCHUH + SPORT SB HASLACH**
 Inh. Walter Beck Spielbacherstr. 20

DECKER

Gartenstr. 2 • 77756 Hausach
 Telefon 07831/7138
 www.deckermetzger.de

Unsere Angebote
 bis 09. Mai 2020

TOP Angebot der Woche

Schäufele ohne Knochen kg € 4,99

Irische Rinder-Steaks kg € 19,99
 Schweinefilet kg € 7,99
 Schweineschnitzel aus der Oberschale kg € 7,99
 Putenfilet kg € 7,99
 Putenschnitzel kg € 7,99
 Fleischkäse, versch. Sorten auch zum Selberbacken kg € 6,99
 Hinterschinken 100 g € 1,58

TÄGLICH FRISCHER SPARGEL
 AUS DER REGION!
RIESIGE AUSWAHL AN GRILLSPEZIALITÄTEN FÜR SIE!
 Probieren Sie unsere Neuheiten!

Mittwochnachmittag geöffnet

TELEFON: 07831 - 3580 275

FOTO/GOETZE
HAUSACH

PASSBILDER
BEWERBUNGSFOTOS
PORTRAITS UND MEHR
BILDERRAHMEN

HAUPTSTRAÙE 35



Obere Metzgerei Franz Winterhalter
 SEIT 1749

Zum Muttertag

Alles liebe zum Muttertag!
 Wir haben eine kleine Überraschung für Sie vorbereitet!
 Natürlich können Sie gerne weiterhin telefonisch vorbestellen
 Filiale Haslach: 07832-976193

Unser Wochenangebot
 gültig vom 7. bis 13. Mai

Gulasch gemischt ... vielseitig verwendbar für Szegediner-Art oder Gulaschsuppe	0,89 €/100 g	Pollo Fino super saftig, für Grill oder Pfanne	0,85 €/100 g
Landschinken heimischer Genuss - mager und supersaftig	1,49 €/100 g	Grillduo 2 Tomato-Mozzarella & 2 Feuergriller	3,25 €/Pack
Traditionssalami luftgetrocknete Spitzensalami	1,99 €/100 g	Elzacher Wurstsalat mit Fleischwurst und Tomaten	1,09 €/100 g

www.obere-metzgerei.de

Elzach | Kirchzarten | Freiburg | Herbolzheim | Haslach i.K. | Staufen

REJSEK
 Dachziegel - Dachstuhl

Dachbegrünung • Eternit-Abbruch-Sanierung
 Schornsteinsanierung • Terrassensanierung
 Flachdachabdichtung • Steildächer
 Fassadenverkleidung • Garagendachabdichtung

Hornisgrindestraße 3, 77871 Renchen
 Tel.: 07843/ 995 66 36, Fax: 07843/995 66 35
 Mobil: 0176 42 550 717
 www.rejsek.de



NEU
eingetroffen!

rieker
 verschiedene Modelle



Damen & Herren € **49.95**

Der neue **SCHUH + SPORT SB HASLACH**
 Inh. Walter Beck Spielbacherstr. 20

Unterstützen Sie den Einzelhandel und die Gastronomie:
Schenken Sie Gutscheine zum Muttertag

reiff anb.

Kostengünstige Kleinanzeigen
 für private Anbieter

Kontakt unter
 ☎ 07 81/ 504-1455 oder -1456
 @ anb.anzeigen@reiff.de

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Ihr Restaurant online präsentieren!

SchoenerDesign.de
 in Steinach
 info@schoenerdesign.de
 Tel. 07832-969373



Homepage für Ihren Gastronomiebetrieb jetzt!
 z.B. Geschäftszeiten, Reservierung, Abholen, Liefern ...

„Jesus gründete keine Kirche“. Kostenlose
Leseprobe aus dem Buch „Das ist Mein Wort“.
www.gabriele-verlag.com. Tel: 09391/504135.

Nasse Wände? Schimmelpilz?

Ihr Sanierungsexperte für die Beseitigung von
Feuchte- und Schimmelschäden an Gebäuden

Abdichtungstechnik Joachim Hug
Alte Landstraße 40, 77749 Hohberg
☎ 07808 - 91 46 30 oder 0781 - 1 31 95 27
www.isotec.de/hug

Wir stellen ein:
Bauhandwerker (m/w/d)
aus Leidenschaft.
Komm zu uns ins Team!
hug@isotec.de

ISOTEC[®]
Wir machen Ihr Haus trocken

oben.immer.
Spengler

QUALITÄT.

IMMER.

QUALITÄT AUS MEISTERHAND

Ihr regionaler Innungsfachbetrieb für Abdichtungen,
Baublechnerei, Bedachungen und Dachbegrünungen.

Jens Spengler • Schnellinger Str. 79 • 77716 Haslach
07832-8564 • www.spengler-bedachungen.de


merzcreativ
AGENTUR FÜR WERBUNG

PRODUKTWERBUNG
FOTOGRAFIE
HOMEPAGES
PODCASTS

Leisenweg 8a
77790 Welschensteinach
T. 07832 994432-0
www.merzcreativ.com

WIR SUCHEN SUPERHELDEN!

Bei uns landest Du richtig! Zur Verstärkung
unseres Teams suchen wir wahre Helden ab sofort
in Vollzeit oder Teilzeit – und zwar als

Steuerfachangestellter (m/w/d)

Finanzbuchhalter (m/w/d)

Lohnbuchhalter (m/w/d)

Steuerberater (m/w/d)

Ausführliche Stellenbeschreibungen findest Du auf unserer Website: www.reisch-kuenstle.de/karriere
Interessiert und motiviert? Dann sende uns Deine Bewerbungsunterlagen an info@reisch-kuenstle.de

**REISCH
KÜNSTLE**
Steuerberater